

Gemeindeblatt Nr. 3/2020

November 2020



...sachverständig



Spar- und Leihkasse Wynigen
CH-3472 Wynigen
Tel. 034-415 77 77
www.slwynigen.ch

klein, persönlich, zuverlässig

Inhaltsverzeichnis

<i>EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 28. NOVEMBER 2020</i>	4
<i>INFORMATIONEN ZU DEN TRAKTANDEN</i>	6
<i>ORIENTIERUNGEN AUS DER BAUKOMMISSION</i>	70
<i>ORIENTIERUNG AUS DER BILDUNGSKOMMISSION</i>	74
<i>ORIENTIERUNGEN AUS DER KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFT UND KULTUR</i> 77	
<i>ORIENTIERUNGEN AUS DEM FACHAUSSCHUSS FEUERWEHR</i>	81
<i>ORIENTIERUNG AUS DER VERWALTUNG</i>	82
<i>GRATULATIONEN</i>	83
<i>VERANSTALTUNGSKALENDER</i>	85

Impressum:

Herausgabe:

Gemeindeverwaltung Heimiswil
Oberdorf 1
3412 Heimiswil
Tel. 034 420 40 40
Fax. 034 423 37 22
@ gemeindeverwaltung@heimiswil.ch
www.heimiswil.ch

Redaktion:

Sabrina Schneider, Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin

Druck:

Haller + Jenzer AG, Buchmattstrasse 11, 3401 Burgdorf

Auflage:

820 Exemplare

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. November 2020

**Ordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimiswil
Samstag, 28. November 2020, 13.00 Uhr, Turnhalle Kirchmatte, Heimiswil**

Traktanden

- 1. Jungbürgerfeier**
- 2. Jahresrechnung 2019 - Genehmigung**
Genehmigung der Jahresrechnung 2019
Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts
- 3. Verpflichtungskredit Erstellung Verbindungsleitung WV
Kehr-Linden – Genehmigung**
Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits
- 4. Verpflichtungskredit Erstellung des Trottoirs und der Sanierung
der Strasse im Bühl – Genehmigung**
Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits
- 5. Finanzwesen – Budget 2021**
Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe
- 6. Finanzplanung – Finanzplan 2020 - 2025**
Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2025 – Kenntnisnahme
- 7. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle - Gesamtrevision**
Genehmigung der Gesamtrevision des Gebührentarifs
- 8. Personalreglement - Gesamtrevision**
Genehmigung der Gesamtrevision des Personalreglements
- 9. Bestattungs- und Friedhofreglement – Gesamtrevision**
Genehmigung der Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements

10. Reglement für öffentliche Sicherheit – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Reglements für öffentliche Sicherheit

11. Orientierungen

12. Umfrage und Verschiedenes

Aktenauflage

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen wie folgt in der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf:

- zu den Geschäften 7 - 10: 30 Tage vor der Versammlung
- zu den übrigen Geschäften: 10 Tage vor der Versammlung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. November 2019 kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (Art. 39 Abs. 3 OgR).

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (18. Altersjahr zurückgelegt und mindestens seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Corona Massnahmen

Wir werden bestrebt sein, die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie unseres Schutzkonzeptes einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskenpflicht sowie die Einhaltung des Abstandes.

Wir machen darauf aufmerksam, frühzeitig am Versammlungsort einzutreffen, damit wir einen reibungslosen Ablauf (Erfassung Kontaktdaten) garantieren und pünktlich mit der Versammlung beginnen können. Vielen Dank für das Verständnis.

Informationen zu den Traktanden

1. Jungbürgerfeier

Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder

Die folgenden jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Jahrgang 2002 können den Jungbürgerbrief in Empfang nehmen:

Beutler Lara-Sina	Hanfgarten 6, Heimiswil
Bracher Sven	Oberlochbach 268, Heimiswil
Burkhalter Corinne	Maurerhaus 557, Kaltacker
Jörg Ylva Flavia	Rotenbaum 525, Kaltacker
Kämpfer Yannick Nicolas	Brühlfeld 5, Heimiswil
Knochenhauer Henrik	Bühl 5, Heimiswil
Kuntze Anouk	Bühl 22, Heimiswil
Leibundgut Andrea	Kramerhüsli 55, Heimiswil
Leuenberger Fabian Luca	Gruben 287, Rüegsbach
Lüdi Jan	Rumistal 301, Heimiswil
Meister Nina	Junkholzhöhe 217, Heimiswil
Mühlethaler Lea	Sandgrube 446, Kaltacker
Rufer Florian	Rotmatt 265, Heimiswil
Schertenleib Fabienne	Kaltacker 315, Kaltacker
Schmid Laura Maria	Brügglen 354, Kaltacker
Sommer Kilian	Hübeli 547, Wynigen
Stalder Benjamin	Scheidgässli 3, Heimiswil
Stalder Jessica Sheryl	Kehr 80, Heimiswil
Stalder Wanja Kayla	Hirsweid 523, Kaltacker
Steffen Laura	Busswil 250, Heimiswil
Tokar Tobias Ludovit	Brühlfeld 14, Heimiswil
Widmer Isabel Michèle	Hofern 207, Heimiswil
Widmer Remo	Sonnberg 35, Heimiswil
Widmer Tobias	Rachisberg 281, Rüegsbach

Wir heissen alle Jungbürgerinnen und Jungbürger als stimm- und wahlberechtigte Personen in unserer Gemeinde willkommen und freuen uns darüber, wenn sie helfen, die Zukunft mitzugestalten.

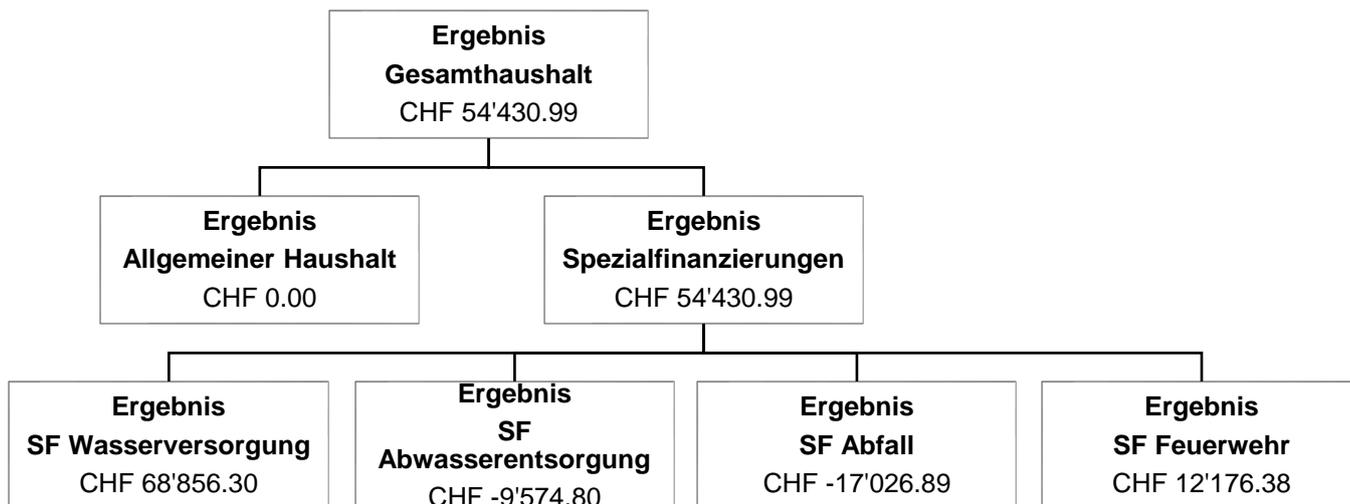
2. Jahresrechnung 2019

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Erläuterungen im Gemeindeblatt 2/2020

Ergebnis Gesamthaushalt (mit Spezialfinanzierungen)

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 54'430.99 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 211'360.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 265'790.99.



Ergebnis allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen nach Lebensdauer sowie den zusätzlichen Abschreibungen zur Einlage in die finanzpolitische Reserve in der Höhe von CHF 60'909.22 mit CHF 0.00 ab. Budgetiert war in diesem Bereich ein Aufwandüberschuss von CHF 244'190.00. Dies ergibt eine Besserstellung von CHF 244'190.00 bzw. inkl. zusätzlichen Abschreibungen CHF 305'099.22.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Heimiswil hat die Jahresrechnung 2019 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 14. April 2020 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Jahresrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss des Gesamthaushaltes von **CHF 54'430.99** zu genehmigen.
- die Nachkredite in der Kompetenz des Gemeinderates in der Höhe von CHF 214'174.19 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Verpflichtungskredit Erstellung Verbindungsleitung WV Kehr-Linden - Genehmigung

Gemeinderat Beat Grossenbacher

Ausgangslage

Die Weiler Katzbrunnen, Bruderlohn, Altenberg, Kohlgruben, Schindelberg, Grüttli, Kramerhüsli und Weid verfügen heute über eigenes Quellwasser und sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung Heimiswil angeschlossen. Einzelne Grundeigentümer haben aufgrund rückläufiger Quellschüttungen Interesse an einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung geäußert. Vonseiten Wasserversorgung besteht seit der letzten Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) im Jahr 2002 die Forderung nach einem Ringschluss im Gebiet Linden als Verbesserung der Versorgungssicherheit im Sinne einer Zweiteinspeisung vom oberen in das untere Versorgungsgebiet.

Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro H.R. Müller AG, Bremgarten beauftragt, in einem Vorprojekt mögliche Synergien zwischen der Erweiterung der Wasserversorgung zwecks Neuerschliessung der betroffenen Weiler, dem geforderten Ringschluss der beiden Versorgungsgebiete, sowie zwei geplanten privaten Waldwegsanierungsprojekte abzuklären. Das Vorprojekt wurde den potentiell anschlussinteressierten Grundeigentümern präsentiert. Aufgrund der Rückmeldungen hat sich jedoch gezeigt, dass sich der Ringschluss via Linden-Bruderlohn-Schindelberg-Schwendi aufgrund zu geringem Anschlussinteresse nicht rechtfertigen lässt. Zumal die Gemeinde in keinem der genannten Gebiete erschliessungspflichtig ist. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, das Projekt mit Fokus auf den Ringschluss via Linden-Bruderlohn-Kehr weiterzuverfolgen. Die gewählte Variante ist sowohl für die Gemeinde wie auch gesamtwirtschaftlich die kostengünstigste Variante.

Projektbeschreibung

Der Ringschluss im Gebiet Linden-Kehr erfolgt über eine neue öffentliche Druckwasserleitung. Vom Anschlusspunkt in Linden folgt die Leitung der Gemeindestrasse, einem privaten Waldweg und verläuft dann im Kulturland oberhalb dem Weiler Kohlgruben durch. Den Höhenlinien folgend wird die Leitung bis zum Weiler Bruderlohn verlegt, bevor sie über das Kulturland und unter dem Steinibach hindurch zum Anschlusspunkt in Kehr erstellt wird. Von Bruderlohn aus werden die Anschlussleitungen für die Weiler Altenberg und Schindelberg gegen Norden durch das Kulturland und den Wald bis zum Hochpunkt erstellt. Beim Hochpunkt wird ein Be- und Entlüftungsventil eingebaut. Die beiden Weiler Schindelberg und Altenberg werden mit privaten Hausanschlussleitungen ab dem Hochpunkt erschlossen.

Aufgrund der hydraulischen Verhältnisse und der Topographie müssen zwei Druckreduktionsstationen eingebaut werden. Die Standorte der Druckreduktionen befinden sich oberhalb dem Weiler Kohlgruben und unterhalb dem Weiler Bruderlohn.

Mit je einem neuen Hydranten in Kohlgruben und Bruderlohn kann der Löschschutz in diesen Gebieten verbessert werden. Der Löschschutz im Gebiet Kehr wird durch den Ringschluss markant verbessert.

Die privaten Hausanschlussleitungen sind nicht Bestandteil dieses Bauprojekts. Sie wurden lediglich als Idee dargestellt, auf die Machbarkeit überprüft und in den Netzberechnungen integriert. Die Detailplanung und die Ausführung werden durch die Grundeigentümer unter Einhaltung der geltenden Richtlinien und Normen sowie der Übernahme der Kosten selbst gemacht. Einige Liegenschaften werden nach aktuellem Stand erst später an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Technische Daten:

Druckleitung

Ringleitung; Material: Kunststoff, Länge: 1'170 m,

Durchmesser: NW 160/130.8 mm

Stichleitung bis Hochpunkt; Material: Kunststoff, Länge: 200 m,

Durchmesser: NW 75/61.4 mm

Druckreduktion

Durchmesser: NW 2'000 mm, Tiefe ca. 2.1m

als Einstiege dienen Brunnenstubendeckel mit NW 800 mm

Baumethode

Es ist vorgesehen, die Leitung so weit als möglich mit dem Verfahren „Einpflügen“ zu verlegen. Dieses hat den Vorteil, dass die Leitung relativ rasch verlegt werden kann und keine grossen Erdbewegungen nötig sind. Besonders im steilen Gelände oder im Wald, wo keine Deponiemöglichkeiten für das Erdmaterial vorhanden sind, ist dies von Vorteil. Die Querung des Steinibachs und der Gemeindestrasse in Kehr erfolgen mittels Richtpressbohrungen. Rund um die beiden Anschlusspunkte sind konventionelle Grabarbeiten nötig.

Termine

Das Bauprojekt soll im Herbst 2021 nach Vorliegen der Baubewilligung ausgeführt und anschliessend in Betrieb genommen werden. Die privaten Hausanschlussleitungen können zeitgleich gebaut werden.

Kosten

Die Kostenberechnung erfolgte durch das Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten mit einer Genauigkeit von +/- 10%, Kostenstand Oktober 2020, alle Kosten inkl. 7.7% MWSt.

Bauarbeiten		Fr. 271'560.00
Baumeisterarbeiten	Fr. 64'650.00	
Rohrvortrieb	Fr. 150'260.00	
Leitungen + Armaturen	Fr. 56'650.00	
Diverses + Honorare		Fr. 71'987.00
Honorar	Fr. 35'800.00	
Elektrikerarbeiten	Fr. 4'500.00	
Gesuche + Geometer	Fr. 9'000.00	
Baunebenkosten + Unvorhergesehenes	Fr. 22'687.00	
MWSt. 7.7%		Fr. 26'453.00
Total Projektkosten		Fr. 370'000.00

Die Investitionskosten sowie die wiederkehrenden Kosten für Finanzierung, Betrieb und Unterhalt der neuen Anlagen sind im aktuellen Finanzplan 2020-2025 berücksichtigt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Heimiswil beantragt der Gemeindeversammlung für die Erstellung der Verbindungsleitung Wasserversorgungsleitung Kehr-Linden einen Kredit über Fr. 370'000.00 zu genehmigen.

4. Verpflichtungskredit Erstellung des Trottoirs und der Sanierung der Strasse im Bühl - Genehmigung

Gemeinderat Peter Widmer

Bau eines Trottoirs und Sanierung der Bühlstrasse

Bereits vor längerer Zeit wurde mit Hilfe des Kantons (Anschluss an das Kantonstrottoir) der erste Teil des Trottoirs Bühlstrasse erstellt. Die Erstellung des noch fehlenden zweiten Teilstücks des Trottoirs entlang der Bühlstrasse ist schon länger vorgesehen, durch die aktuelle Situation mit Covid 19 wurde die Planung leider erneut verzögert. Die Kommission für Strassen und Wasserbau hat sich entschieden, den Bau des Trottoirs und die Gesamtanierung der Bühlstrasse bis zum Ende im Hanfgarten gleichzeitig auszuführen, da dieser Strassenabschnitt in einem schlechten Zustand ist. Die notwendige Zustimmung für das Bauvorhaben durch das kantonale Tiefbauamt liegt vor.

Entlang des Trottoirs muss der angrenzende Hang der Liegenschaft Adam gesichert werden. Es wurden zwei Varianten berechnet, eine einfache Betonmauer und eine Hangsicherung mit einer Blocksteinmauer. Auf Wunsch der Familie Adam wird die Variante Blocksteinmauer ausgeführt. Damit diese erstellt werden kann, wird vom Grundstück Adam ein Streifen Land benötigt, die Abtretung wurde bereits ausgehandelt und der Landkauf ist im beantragten Kredit berücksichtigt. Die Mehrkosten der Variante Blocksteinmauer werden durch die Familie Adam getragen. Die Kosten für den Bau des Trottoirs und der Stützmauer werden zum Teil aus dem Infrastrukturfonds finanziert.

Kostenzusammenstellung gemäss Unternehmerofferten

Erstellen Trottoir	Fr. 20'000.00
Erstellen Blocksteinmauer	Fr. 25'000.00
Sanierung Strasse	Fr. 55'000.00
Planung und Diverses	Fr. 10'000.00
Total Projektkosten	Fr. 110'000.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Heimiswil beantragt der Gemeindeversammlung für die Erstellung des Trottoirs sowie die Sanierung der Bühlstrasse einen Kredit über Fr. 110'000.00 zu genehmigen.

5. Finanzwesen – Budget 2021

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Auf einen Blick

Ergebnis Gesamthaushalt

Das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Heimiswil (Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 214'845.00 ab**.

Der Allgemeine Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) schliesst bei Erträgen von Fr. 5'062'555.00 und Aufwendungen von Fr. 5'329'035.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 266'480.00 ab.

Die nachstehenden Geschäftsfälle beeinflussen das Budget 2021 (Gesamthaushalt)

Positiv:

- Höhere Transfererträge gegenüber dem Budget 2020 von Fr. 98'685.00
- Tiefere Ausgaben im Bereich interner Verrechnung aufgrund diverser Anpassungen
- Höhere Erträge im ausserordentlichen Ertrag aufgrund der Auflösung der Neubewertungsreserve

Negativ:

- Annahme von tieferen Steuererträgen aufgrund der Corona Situation in der Höhe von Fr. 101'765.00
- Erhöhter Transferaufwand für den Lastenausgleich aufgrund der Corona Situation von Fr. 135'990.00
- Höhere Ausgaben beim Sachaufwand in der Höhe von Fr. 18'985.00

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2021 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Die bernischen gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 gelten seit 1. Januar 2016.

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 Gemeindeverordnung ([GV, BSG 170.111]))

Beim Übergang auf HRM 2 hat der Gemeinderat beschlossen, das bestehende Verwaltungsvermögen über 12 Jahre abzuschreiben. Dies ergibt bis ins Jahr 2027 folgende Abschreibungen:

SF Feuerwehr	Fr. 14'550.00
SF Abfallbeseitigung	Fr. 1'200.00
Allgemeiner Haushalt	Fr. 153'091.98

Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze (Art. 79a GV)

Der Gemeinderat Heimiswil belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von Fr. 20'000.00 der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei den Spezialfinanzierungen liegt ebenfalls bei Fr. 20'000.00. Der Gemeinderat Heimiswil verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Erläuterungen

Allgemeines

- Das Budget 2021 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.84 und einem Satz von 1.20 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuer.
- Das Budget 2021 orientiert sich weitgehend an den Zahlen der Jahresrechnung 2019 und dem Budget 2020.
- Zur Erarbeitung des Budgets 2021 wurden die Prognoseannahmen (Zuwachsraten, Steuererträge) gemäss Vierjahresdurchschnitt, die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern sowie das aktualisierte Investitionsprogramm berücksichtigt. Dieses Jahr wurden zudem die Prognoseannahmen des Kantons Bern betreffend wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit Corona berücksichtigt.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zum Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöht sich leicht um Fr. 11'010.00 oder um 1%.

- Die Lohnkosten sind erfahrungsgemäss mit einer Erhöhung von 1 % bis 3 % (je nach Gehaltsklasse der entsprechenden Mitarbeiter) auf der Bruttolohnsumme 2020 berechnet. Die effektiven Lohnanpassungen ergeben sich jeweils erst nach den durchgeführten Mitarbeitergesprächen im Herbst.
- Die Gemeinde Heimiswil beteiligt sich auch im Jahr 2021 an den Weiterbildungen des Personals (Kurskosten und/oder Arbeitszeit). Die Weiterbildungen erweitern die fundierten Kenntnisse der Mitarbeitenden.

Erläuterung zum Sach- und Betriebsaufwand

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 18'985.00 oder 1.7 %.

- Die Stelle beim Werkhof wurde ausgeschrieben und im Sommer 2020 besetzt. Der Werkhof hat nun mehr Arbeitskapazität und kann mehr Material verarbeiten. Dies führt zu Mehraufwand für Verbrauchsmaterial und Unterhalt Strassen.
- Für den Fachausschuss Liegenschaften steht der Werterhalt im Zentrum. Aus diesem Grund werden nächstes Jahr die Dächer kontrolliert und wo nötig saniert. Der Unterhalt für Hochbauten hat um Fr. 8'155.00 zugenommen.
- Bei Dienstleistungen Dritter wurde der Sachaufwand um Fr. 23'235.00 reduziert.

Erläuterung zu den Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 16'255.00 oder 5%.

Auf Grund der linearen Abschreibungspraxis nach HRM2 werden die Abschreibungskosten ab 1. Januar 2016 kontinuierlich steigen. Beeinflusst wird diese Sachgruppe durch die geplanten Investitionen, welche ab 2021 in Betrieb genommen und abgeschrieben werden.

Erläuterung zum Finanzaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 970.00 oder 1.6 %.

- Der Aufwand ist im Rahmen des Budgets 2020.

Erläuterung zum Transferaufwand

Der budgetierte Zuwachs beträgt Fr. 135'990.00 oder 4.47 %.

- Die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe sind um Fr. 70'305.00 höher budgetiert. Dies aufgrund der Prognoseannahmen des Kantons welche in erster Linie auf die Corona-Situation zurückzuführen sind.
- Die Kosten für den Lastenausgleich Familienzulagen, den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen sowie der Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr werden aufgrund der Prognoseannahmen um Fr. 10'395.00 höher budgetiert.
- Die Zahlung an den Finanz- und Lastenausgleich für «Neue Aufgabenteilung» wird um Fr. 3'270.00 tiefer budgetiert als im Vorjahr.

Erläuterung zum ausserordentlichen Aufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 60'515.00.

- Gemäss kantonalen Vorschriften wird 10% aller Sachanlagen aus der Neubewertungsreserve entnommen und in eine Schwankungsreserve gelegt. Diese Buchung beträgt Fr. 65'415.00.

Erläuterung zu den internen Verrechnungen

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 5'800.00.

- Die interne Verrechnung von der ökologischen Trägerschaft wurde um Fr. 1'000.00 reduziert.
- Aufgrund der neuen amtlichen Werte der Liegenschaften im Finanzvermögen haben die internen Verrechnungen für Zinsen und Dienstleistungen abgenommen.

Erläuterung zum Fiskalertrag

Die budgetierte Abnahme bei den Steuereinnahmen beträgt Fr. 101'765.00 oder minus 3 %.

- Aufgrund der Steuerstatistik der Einwohnergemeinde Heimiswil, der Hochrechnung der Steuern per Ende 2020, die Mittelwertrechnung über die letzten vier Jahre und der Prognoseannahmen des Kantons Bern, wurde beim Steuerertrag der Natürlichen Personen ein Minus von Fr. 95'765.00 budgetiert.
- Bei der Einkommenssteuer der Natürlichen Personen wird eine Abnahme von rund Fr. 62'025.00 erwartet.
- Die Liegenschaftssteuern wurden auch gemäss kantonaler Übersicht über die amtliche Neubewertung um Fr. 2'000.00 gekürzt.

Erläuterung zu den Konzessionen

Die Konzessionsbeiträge wurden analog Budget 2020 beibehalten.

Erläuterung zu den Entgelten

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 75'890.00 oder 10 %.

- Die Gebühren für Amtshandlungen wurden um Fr. 10'630.00 erhöht.
- Die Gebühren für Benützung und Dienstleistung wurden um Fr. 65'830.00 erhöht.

Erläuterung zum Finanzertrag

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 280.00.

- Der Ertrag ist im Rahmen des Budgets 2020.

Erläuterung zu Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Abnahme beträgt Fr. 11'940.00.

- Aus dem Werterhalt können Abschreibungen und werterhaltende Unterhaltsarbeiten entnommen werden. Für einige Projekte sollten im nächsten Jahr Subventionen überwiesen werden. Dies verringert die Abschreibungen und somit auch die Entnahme aus dem Werterhalt. (gemäss dem Bernischen Systematischen Information Gemeinden BSIG Nr. 1/170.111/14.1 vom 4. Februar 2016).

Erläuterung zum Transferertrag

Die budgetierte Zunahme beim Transferertrag beträgt Fr. 98'685.00 oder 7.4 %.

- Aufgrund der negativ budgetierten Steuererträge sind die zu erwartenden Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu Gunsten der Einwohnergemeinde Heimiswil gesamthaft um Fr. 72'445.00 höher budgetiert als im Vorjahr.

Erläuterung zum ausserordentlichen Ertrag

Die budgetierte Zunahme beträgt Fr. 197'500.00.

- Die Abweichung zum Budget 2020 entspricht der Auflösung der Neubewertungsreserve. Zudem wird die Reserve für das Trottoir Bühl aufgelöst.

Investitionen

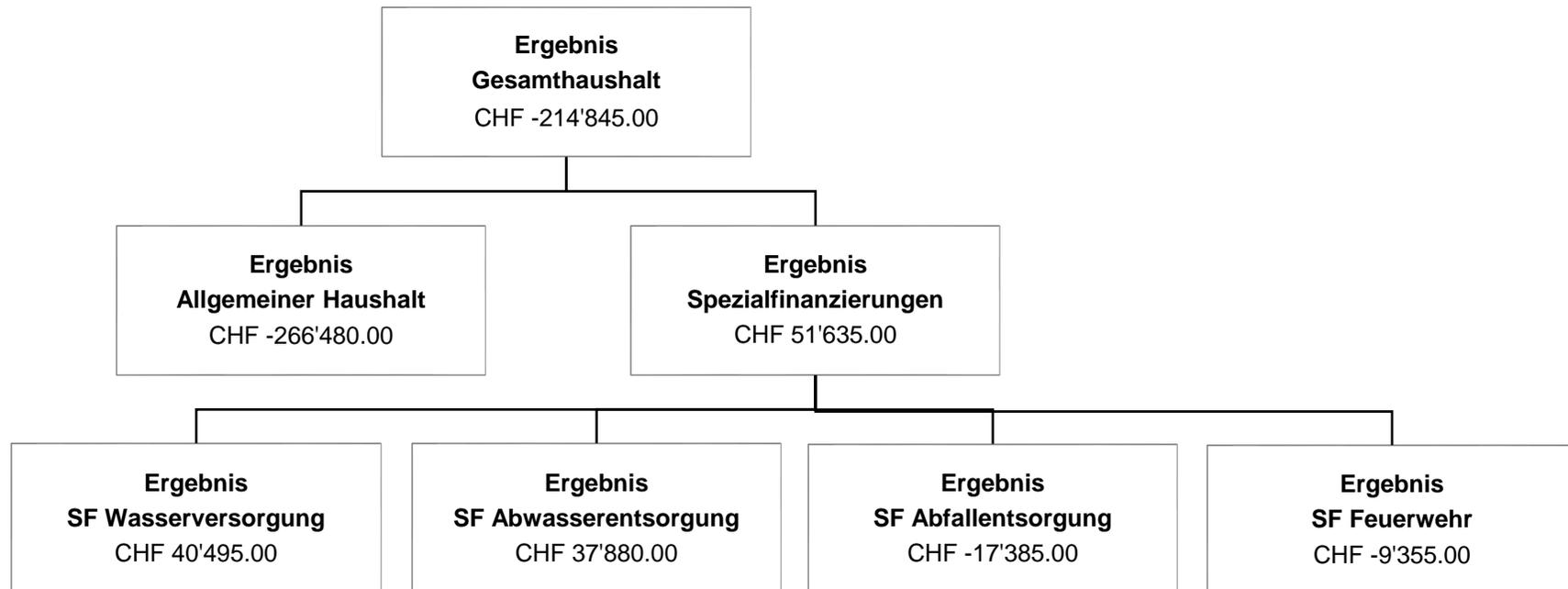
Im Budgetjahr 2021 stehen gemäss dem Investitionsprogramm 2020-2025 zahlreiche Investitionen an. Die notwendigen Kreditbeschlüsse durch das finanzzuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) sind noch nicht bei allen Projekten erfolgt. Nachfolgend die geplanten Projekte im Detail:

		Budget 2021	
Bezeichnung		Ausgaben	Einnahmen
0220	Allgemeine Dienste, übrige	50'000.00	
5200.01	Ersatz Informatik Hardware Verwaltung 2021	50'000.00	
1500	Feuerwehr	21'000.00	
5060.04	Funkgeräte	21'000.00	
2120	Primarstufe	23'000.00	
5060.01	Mobiliar Werke	23'000.00	
2170	Schulliegenschaften	30'000.00	
5040.05	Umbau Lagerraum Geschirrgemeinschaft	30'000.00	
6150	Gemeindestrassen	270'000.00	79'800.00
5010.07	Gemeindestrassen, Sanierung Bühlstrasse + Neubau Trottoir	110'000.00	
5010.11	Sanierung Gutisberg Rutschiweid	60'000.00	
5010.12	Sanierung Gutisberg-Neuhaus	50'000.00	
5060.01	Ersatz PW	50'000.00	
6110.01	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen		25'000.00
6370.01	Investitionsbeiträge SF		54'800.00
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	370'000.00	
5031.05	Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden	370'000.00	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		80'000.00
6310.01	Beiträge Abwassersanierungen		80'000.00
5290.01	Wärmeverbund	60'000.00	
Total Aufwand/Ertrag		824'000.00	159'800.00
Aufwandüberschuss			664'200.00
TOTAL		824'000.00	824'000.00

Ergebnis

Allgemeine Übersicht

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes (Steuerhaushalt und Spezialfinanzierungen) durch die Stimmberechtigten genehmigt werden. Das Budgetergebnis des Gesamthaushaltes 2021 präsentiert sich wie folgt:



Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Betrieblicher Aufwand		5'856'045.00	5'663'535.00	5'212'103.00
30	Personalaufwand	1'084'590.00	1'073'580.00	1'001'176.45
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'101'570.00	1'082'585.00	938'026.86
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	336'535.00	320'280.00	281'206.29
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	155'055.00	144'785.00	152'451.30
36	Transferaufwand	3'178'295.00	3'042'305.00	2'839'242.10
37	Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag		5'467'895.00	5'407'025.00	5'274'572.47
40	Fiskalertrag	3'106'700.00	3'208'465.00	3'158'207.45
41	Regalien und Konzessionen	73'500.00	73'500.00	69'013.00
42	Entgelte	830'645.00	754'755.00	718'732.91
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	33'355.00	45'295.00	18'851.11
46	Transferertrag	1'423'695.00	1'325'010.00	1'309'768.00
47	Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-388'150.00	-256'510.00	62'469.47
34	Finanzaufwand	60'975.00	60'005.00	136'312.31
44	Finanzertrag	106'255.00	105'975.00	101'921.25
Ergebnis aus Finanzierung		45'280.00	45'970.00	-34'391.06
Operatives Ergebnis		-342'870.00	-210'540.00	28'078.41
38	Ausserordentlicher Aufwand	86'245.00	25'730.00	85'233.27
48	Ausserordentlicher Ertrag	214'270.00	16'770.00	111'585.85
Ausserordentliches Ergebnis		128'025.00	-8'960.00	26'352.58
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-214'845.00	-219'500.00	54'430.99

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Ergebnis allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung		Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Betrieblicher Aufwand		5'181'815.00	5'004'850.00	4'649'845.42
30	Personalaufwand	1'021'515.00	1'009'480.00	947'338.40
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	922'965.00	905'715.00	808'243.99
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	286'890.00	274'245.00	250'321.53
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	2'950'445.00	2'815'410.00	2'643'941.50
37	Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag		4'743'040.00	4'718'600.00	4'658'695.40
40	Fiskalertrag	3'106'700.00	3'208'465.00	3'158'207.45
41	Regalien und Konzessionen	73'500.00	73'500.00	69'013.00
42	Entgelte	160'205.00	136'525.00	147'526.50
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	1'402'635.00	1'300'110.00	1'283'948.45
47	Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-438'775.00	-286'250.00	8'849.98
34	Finanzaufwand	60'975.00	60'005.00	136'268.81
44	Finanzertrag	105'245.00	104'965.00	101'066.25
Ergebnis aus Finanzierung		44'270.00	44'960.00	-35'202.56
Operatives Ergebnis		-394'505.00	-241'290.00	-26'352.58
38	Ausserordentlicher Aufwand	86'245.00	25'730.00	85'233.27
48	Ausserordentlicher Ertrag	214'270.00	16'770.00	111'585.85
Ausserordentliches Ergebnis		128'025.00	-8'960.00	26'352.58
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-266'480.00	-250'250.00	0.00

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	6'109'015.00		5'860'820.00		5'540'598.88	
30 Personalaufwand	1'084'590.00		1'073'580.00		1'001'176.45	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'101'570.00		1'082'585.00		938'026.86	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	336'535.00		320'280.00		281'206.29	
34 Finanzaufwand	60'975.00		60'005.00		136'312.31	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	155'055.00		144'785.00		152'451.30	
36 Transferaufwand	3'178'295.00		3'042'305.00		2'839'242.10	
38 Ausserordentlicher Aufwand	86'245.00		25'730.00		85'233.27	
39 Interne Verrechnungen	105'750.00		111'550.00		106'950.30	
4 Ertrag		5'894'170.00		5'641'320.00		5'595'029.87
40 Fiskalertrag		3'106'700.00		3'208'465.00		3'158'207.45
41 Regalien und Konzessionen		73'500.00		73'500.00		69'013.00
42 Entgelte		830'645.00		754'755.00		718'732.91
44 Finanzertrag		106'255.00		105'975.00		101'921.25
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		33'355.00		45'295.00		18'851.11
46 Transferertrag		1'423'695.00		1'325'010.00		1'309'768.00
48 Ausserordentlicher Ertrag		214'270.00		16'770.00		111'585.85
49 Interne Verrechnungen		105'750.00		111'550.00		106'950.30
9 Abschlusskonten	78'375.00	26'740.00	67'860.00	37'110.00	81'032.68	26'601.69
90 Abschluss Erfolgsrechnung	78'375.00	26'740.00	67'860.00	37'110.00	81'032.68	26'601.69
Total Aufwand/Ertrag	6'187'390.00	5'920'910.00	5'928'680.00	5'678'430.00	5'621'631.56	5'621'631.56
Ertragsüberschuss						
Aufwandüberschuss		266'480.00		250'250.00		
TOTAL	6'187'390.00	6'187'390.00	5'928'680.00	5'928'680.00	5'621'631.56	5'621'631.56

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Bezeichnung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	758'400.00	154'310.00	753'580.00	153'455.00	723'966.17	138'159.25
Nettoaufwand		604'090.00		600'125.00		585'806.92
Nettoertrag						
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	208'135.00	155'515.00	219'280.00	158'865.00	185'877.63	139'847.00
Nettoaufwand		52'620.00		60'415.00		46'030.63
Nettoertrag						
2 Bildung	1'483'155.00	117'130.00	1'485'695.00	81'290.00	1'384'279.53	97'984.20
Nettoaufwand		1'366'025.00		1'404'405.00		1'286'295.33
Nettoertrag						
3 Kultur, Sport und Freizeit	23'255.00		19'260.00		25'849.35	
Nettoaufwand		23'255.00		19'260.00		25'849.35
Nettoertrag						
4 Gesundheit	12'865.00		12'585.00		10'147.40	
Nettoaufwand		12'865.00		12'585.00		10'147.40
Nettoertrag						
5 Soziale Sicherheit	1'450'805.00	2'400.00	1'367'050.00	2'400.00	1'295'489.40	2'138.30
Nettoaufwand		1'448'405.00		1'364'650.00		1'293'351.10
Nettoertrag						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	755'305.00	64'500.00	689'460.00	49'000.00	626'864.61	49'414.25
Nettoaufwand		690'805.00		640'460.00		577'450.36
Nettoertrag						
7 Umweltschutz und Raumordnung	811'195.00	716'325.00	746'155.00	631'225.00	628'711.06	569'448.46
Nettoaufwand		94'870.00		114'930.00		59'262.60
Nettoertrag						
8 Volkswirtschaft	45'940.00	100'630.00	50'695.00	104'740.00	32'887.45	98'204.45
Nettoaufwand						
Nettoertrag		54'690.00		54'045.00		65'317.00
9 Finanzen und Steuern	638'335.00	4'610'100.00	584'920.00	4'497'455.00	707'558.96	4'526'435.65
Nettoaufwand						
Nettoertrag		3'971'765.00		3'912'535.00		3'818'876.69
Total Aufwand/Ertrag	6'187'390.00	5'920'910.00	5'928'680.00	5'678'430.00	5'621'631.56	5'621'631.56
Ertragsüberschuss						
Aufwandüberschuss		266'480.00		250'250.00		
TOTAL	6'187'390.00	6'187'390.00	5'928'680.00	5'928'680.00	5'621'631.56	5'621'631.56

Orientierung über Gebühren

Abwasser			
Eigenkapital	Fr. -17'191.95	Grundgebühr	Verbrauch
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. +6'050.00	Fr. 335.00	Fr. 1.20
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. +37'880.00	Fr. 390.00	Fr. 1.90
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 26'738.05		

Kehricht			
Eigenkapital	Fr. +152'612.20	Grundgebühr	Verbrauch
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. -25'105.00	Fr. 25.00 Fr. 50.00	Fr. 1.60 35 Liter Fr. 2.60 60 Liter
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. -17'385.00	Fr. 50.00 Fr. 75.00	Fr. 1.60 35 Liter Fr. 2.60 60 Liter
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 110'122.20		

Wasser			
Eigenkapital	Fr. +462'297.37	Grundgebühr	Verbrauch
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. 61'810.00	Fr. 140.00	Fr. 1.20
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. 40'495.00	Fr. 140.00	Fr. 1.20
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 564'602.37		

Feuerwehr			
Eigenkapital	Fr.+ 150'575.22	Ersatzabgaben	
Ergebnis gemäss Budget 2020	Fr. -12'005.00	19%	
Ergebnis gemäss Budget 2021	Fr. -9'355.00	19%	
Eigenkapital per 31.12.21	Fr. 129'215.22		

Hundetaxe	
Gebühr 2020	50.00
Gebühr 2021	50.00

Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰
- c) Genehmigung Budget 2021 bestehend aus:

	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>
Gesamthaushalt	Fr. 6'003'265.00	Fr. 5'788'420.00
Aufwandüberschuss		Fr. 214'845.00
Allgemeiner Haushalt	Fr. 5'329'035.00	Fr. 5'062'555.00
Aufwandüberschuss		Fr. 266'480.00
Spezialfinanzierung Abfall	Fr. 123'285.00	Fr. 105'900.00
Aufwandüberschuss		Fr. 17'385.00
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr. 256'340.00	Fr. 294'220.00
Ertragsüberschuss	Fr. 37'880.00	
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. 115'595.00	Fr. 106'240.00
Aufwandüberschuss		Fr. 9'355.00
Spezialfinanzierung Wasser	Fr. 179'010.00	Fr. 219'505.00
Ertragsüberschuss	Fr. 40'495.00	

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung 2021 zu genehmigen.

GEMEINDERAT HEIMISWIL

6. Finanzplanung – Finanzplan 2020 – 2025

Orientierung über den Finanzplan 2020 – 2025 – Kenntnisnahme

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Erstellung des Finanzplanes

Der vorliegende Finanzplan der Einwohnergemeinde Heimiswil basiert auf den kantonalen Vorgaben (gemäss Art. 22ff. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHDV) und dem neuen Rechnungsmodell HRM2. Der Finanzplan wurde mit dem neuen Finanzplanungstool der kantonalen Planungsgruppe erstellt.

Die Finanzplanung ist ein wichtiges Instrument um die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen längeren Zeitraum analysieren und Probleme frühzeitig erkennen zu können. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Finanzplan aktuell ist und sämtliche wichtige Veränderungen und Entwicklungen abbildet.

Der vorliegende Finanzplan wurde erstellt durch die Finanzverwalterin Marion Kunz in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Heimiswil.

Rechnungsgrundlagen

Als Berechnungsgrundlage diente primär das Budget 2021, das Budget 2020 sowie die Jahresrechnung 2019. Weiter ist das überarbeitete Investitionsprogramm ein wichtiger Bestandteil des Finanzplans.

Folgende Prognoseannahmen sind in die Planung eingeflossen:

- Steueranlage 1.84 Einheiten
- Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ des amtl. Wertes
- Zuwachs Einkommenssteuer Ø 0.50 %
- Zuwachs Vermögenssteuer Ø 0.50 %
- Zuwachs Juristische Personen Ø 0.25 %

Die Corona-Situation wurde in erster Linie im Jahr 2021 berücksichtigt. Die Einkommenssteuern wurden im Vergleich zur Jahresrechnung 2019 um 3% gesenkt.

Die Berechnung der Bereiche der Finanz- und Lastenausgleichssysteme sowie die Steuerberechnungen basieren zusätzlich auf der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Diese Unterlagen werden durch die zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung gestellt.

Investitionstätigkeit

Die Finanzplanberechnungen basieren auf folgenden jährlichen Nettoinvestitionen:

	Bezeichnung	Budget 2021	
		Ausgaben	Einnahmen
0220	Allgemeine Dienste, übrige	50'000.00	
5200.01	Ersatz Informatik Hardware Verwaltung 2021	50'000.00	
1500	Feuerwehr	21'000.00	
5060.04	Funkgeräte	21'000.00	
2120	Primarstufe	23'000.00	
5060.01	Mobilier Werke	23'000.00	
2170	Schulliegenschaften	30'000.00	
5040.05	Umbau Lagerraum Geschirrgemeinschaft	30'000.00	
6150	Gemeindestrassen	270'000.00	79'800.00
5010.07	Gemeindestrassen, Sanierung Bühlstrosse + Neubau Trottoir	110'000.00	
5010.11	Sanierung Gutisberg Rutschiweid	60'000.00	
5010.12	Sanierung Gutisberg-Neuhaus	50'000.00	
5060.01	Ersatz PW	50'000.00	
6110.01	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen		25'000.00
6370.01	Investitionsbeiträge SF		54'800.00
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	370'000.00	
5031.05	Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden	370'000.00	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		80'000.00
6310.01	Beiträge Abwassersanierungen		80'000.00
5290.01	Wärmeverbund	60'000.00	
	Total Aufwand/Ertrag	824'000.00	159'800.00
	Aufwandüberschuss		664'200.00
	TOTAL	824'000.00	824'000.00

Entwicklung allgemeiner Finanzhaushalt (steuerfinanzierter Bereich)

Die Schlussrechnung des Finanzplanes weist folgende jährlichen Ergebnisse aus:

Beträge
in CHF
1'000

	Basis- jahr	Prognoseperiode						
		2020	2021	2022	2023	2024	2025	
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)								
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-243	-392	-412	-409	-421	-439	
1.b Ergebnis aus Finanzierung		39	38	37	40	39	41	
operatives Ergebnis		-204	-354	-374	-369	-382	-398	
1.c ausserordentliches Ergebnis		-9	128	128	128	129	129	total:
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-213	-226	-246	-240	-253	-269	-1'448
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen								
4.a Abschreibungen		15	42	52	71	88	84	
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		0	0	0	16	29	34	
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	0	0	0	0	total:
4.d Total Investitionsfolgekosten		15	42	52	86	118	118	431
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-213	-226	-246	-240	-253	-269	-1'448
4.e		-213	-226	-246	-240	-253	-269	-1'448
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten								
4.f		-228	-268	-298	-326	-370	-387	-1'878
5. Finanzpolitische Reserve								total:
5.a Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve		-228	-268	-298	-326	-370	-387	-1'878
5.b Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)		0	0	0	0	0	0	0
5.c Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)		0	0	279	326	205	0	810
5.d Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-228	-268	-19	0	-166	-387	-1'068

Die dargestellten Ergebnisse basieren auf den Berechnungen mit einer Steueranlage von 1.84 Einheiten. Die kumulierten Ergebnisse betragen mit den Folgekosten Fr. -1'878'000.00. Diese können mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss bzw. mit den zusätzlichen Abschreibungen gedeckt werden.

- Bilanzüberschuss Stand 31.12.2019: Fr. 1'475'177.76
- zusätzliche Abschreibungen Stand 31.12.2019: Fr. 810'146.98

Das Ergebnis wird durch die Auflösung der Neubewertungsreserven ab dem Jahr 2021 stark beeinflusst. Die Auflösung der Neubewertungsreserven findet während 5 Jahren statt. Die Steuereinnahmen müssen jedoch mit Vorsicht betrachtet werden. Aufgrund der kommenden Veränderungen ist eine genaue Prognose eher schwierig.

Entwicklung Eigenkapital

Aufgrund des zu erwartenden Aufwandüberschusses in den Prognosejahren wird sich das Eigenkapital verringern. Dank der Auflösung der Neubewertungsreserven ab dem Planjahr 2021 kann eine kurzfristige Verbesserung der finanziellen Lage erwartet werden. Nach fünf Jahren seit der Einführung von HRM2 ist die Summe von 10% Prozent der gesamten Finanzanlagen und 5% Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen. Ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 wird die Neubewertungsreserve linear innerhalb von fünf Jahren zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Die Neubewertungsreserve beträgt nach Einlage in die Schwankungsreserve Fr. 404'025.00 und wird linear im Betrag von Fr. 80'805.00 aufgelöst.

Die Planung ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen. Eine grössere Investition würde den Finanzplan schnell aus dem Gleichgewicht bringen.

Entwicklung Spezialfinanzierungen

Innerhalb der Jahresrechnung werden verschiedene Gemeindeaufgaben als Spezialfinanzierungen geführt. Das heisst, sämtlicher Aufwand in diesen Bereichen muss mit den entsprechenden Gebühren finanziert werden können. Aus dem Finanzplan kann herausgelesen werden, wie sich die finanzielle Situation dieser spezialfinanzierten Bereiche entwickelt. Nachfolgend wird diese Entwicklung der einzelnen Bereiche kurz dargestellt. Durch die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 können sowohl Verwaltungsvermögen wie auch Reserven im Werterhalt ausgewiesen werden.

Abwasserentsorgung

Der Kostendeckungsgrad liegt über die gesamte Planungsperiode bei über 100%. In der Planungsperiode sind Investitionen von insgesamt Fr. 977'000.00 geplant, darin enthalten sind auch die Projekte aus der Generellen Entwässerungsplanung. Netto werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 797'000.00 erwartet. Die Abwassergrundgebühren mussten für das Jahr 2021 erhöht werden da das Ergebnis 2019 nicht wie gewünscht ausgefallen ist. Die Gebühren werden im Rahmen des Reglements den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Einlagesatz in das Konto Spezialfinanzierung Werterhalt wurde ab dem Jahr 2016 auf 60% festgelegt.

Einzuleitende Massnahmen:

Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Abwasserentsorgung Heimiswil können mit den Mitteln aus den neu festgesetzten Abwassergebühren finanziert werden. Die Abwasserversorgung wies Ende 2017 einen Vorschuss aus. Dieser wurde durch den Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung 2019 zudem erhöht. Mit der Gebührenerhöhung wird dieser Vorschuss jedoch vor der Frist gedeckt werden. Der Gemeinderat behält die Spezialfinanzierung Abwasser im Auge und ist bestrebt, so rasch als möglich das Defizit auszugleichen.

Abfallentsorgung

Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 85%. In der Planungsperiode sind keine Investitionen geplant. Für spätere Jahre ist die Umgestaltung der Abfallentsorgung vorgesehen.

Einzuleitende Massnahmen:

Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Abfallbeseitigung Heimiswil können mit den Mitteln aus den Abfallgebühren finanziert werden. Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird langsam abgebaut, da in der Vergangenheit zu viele Gebührenerträge generiert wurden. Damit das Eigenkapital nicht zu schnell aufgebraucht wird, wurden die Gebühren für das Jahr 2021 angehoben.

Feuerwehr

Die Rechnung der Feuerwehr Heimiswil wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als einseitige Spezialfinanzierung geführt. Das heisst, dass ein allfälliges Defizit aus Betrieb und Finanzierung der Feuerwehr dem allgemeinen Steuerhaushalt belastet wird. Um die finanzielle Entwicklung transparent darzustellen (Ergebnisse der Erfolgsrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals), wird die Spezialfinanzierung im Finanzplan als zweiseitige Spezialfinanzierung dargestellt. Die Darstellung im Budget und in der Rechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften für die einseitige Spezialfinanzierung der Feuerwehr. Der Gemeinderat hat auf Antrag des Fachausschusses Feuerwehr eine Erhöhung des Abgabesatzes per 2016 beschlossen. Dies um rechtzeitig dem steigenden Aufwand und dem Finanzbedarf für anstehende Investitionen Rechnung zu tragen. Auf das Ende der Planungsperiode bleibt ein Bestand zu Gunsten der SF Feuerwehr von rund Fr. 80'000.00.

Einzuleitende Massnahmen:

Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Feuerwehr Heimiswil können mit den Mitteln aus den Ersatzabgaben finanziert werden. Keine Massnahmen notwendig.

Wasserversorgung

Der Kostendeckungsgrad liegt über die gesamte Planungsperiode bei rund 120%. In der Planungsperiode sind Investitionen von insgesamt Fr. 1'626'000.00 geplant. Auch nach der Planungsperiode sind weitere Investitionen geplant um das Wassernetz einwandfrei betreiben zu können. Der Einlagesatz in das Konto Spezialfinanzierung Werterhalt wurde ab dem Jahr 2016 auf 60% festgelegt. Mit dem Wechsel ins Rechnungsmodell HRM2 bleibt die Einlage in die Werterhaltung auf dem Betrag von Fr. 64'895.00. Dieser Wert ändert sich bei Erstellung von neuen Wasserleitungen oder Wasseranlagen.

Einzuleitende Massnahmen:

Der laufende Betrieb und die Kapitalkosten der Wasserversorgung Heimiswil können mit den Mitteln aus den Wassergebühren finanziert werden. Die Revisionsstelle hat dem Gemeinderat anlässlich der Revision der Jahresrechnung 2017 vorgeschlagen, den Bestand der Spezialfinanzierung Wasserversorgung in den nächsten Jahren abzubauen bzw. die Gebühren neu zu kalkulieren. Das Wasserversorgungsreglement wurde per 1. Oktober 2019 angepasst. Die Gebühren können nun den Gegebenheiten angepasst werden.

Entwicklung Finanzkennzahlen

Die ausgewiesenen Finanzkennzahlen basieren auf der neuen Berechnungsweise nach HRM2. Erfahrungswerte können aus den Jahresrechnungen 2016, 2017, 2018 und 2019 gezogen werden.

	2016	2017	2018	2019	Mittelwert Basis	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Mittelwert Prognose
GESAMTHAUSHALT (konsolidiert)												
= Nettoverschuldungsquotient (NVQ) (Nettoschulden / Direkte Steuern NP und JP und FA)	-41%	-43%	-69%	-22%	-44%	-30%	-13%	-4%	30%	37%	58%	13%
= Selbstfinanzierungsgrad (SFG) (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)	39%	135%	131%	46%	88%	35%	23%	36%	10%	30%	9%	21%
= Zinsbelastungsanteil (ZBA) (Nettozinsaufwand / Laufender Ertrag)	- 0.1%	- 0.1%	- 0.1%	- 0.1%	-0.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.2%	0.5%	0.5%	0.2%
= Bruttoverschuldungsanteil (BVA) (Bruttoschulden / Laufender Ertrag)	49%	45%	40%	54%	47%	46%	45%	42%	58%	63%	72%	54%
= Investitionsanteil (INA) (Bruttoinvestitionen / Gesamtausgaben)	14%	7%	17%	20%	14%	13%	13%	6%	16%	6%	11%	11%
= Kapitaldienstanteil (KDA) (Kapitaldienst / Laufender Ertrag)	4%	4%	3%	5%	4%	6%	6%	7%	7%	8%	8%	7%
= Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW) (Nettoschuld / mittlere Wohnbevölkerung)	- 1'001	- 1'088	- 1'829	-553	-1'118	-529	-215	-77	524	645	1'018	228

= Selbstfinanzierungsanteil (SFA) (Selbstfinanzierung / Laufender Ertrag)	6%	9%	20%	9%	11%	5%	3%	2%	2%	1%	1%	2%
= Nettozinsbelastungsanteil (NZB) (Finanzaufwand netto / Steuerertrag)	-2.4%	-0.5%	-1.1%	-1.7%	-0.6%	-0.9%	-0.9%	0.9%	0.4%	0.0%	0.2%	-0.5%
= Massgebliches Eigenkapital pro EW (MEK/EW)	1'495	1'505	1'523	2'106	1'657	1'925	1'683	1'423	1'145	840	524	1'257

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, wie hoch der Anteil der Nettoschulden im Verhältnis zu den Direkten Steuern Natürlicher + Juristischer Personen plus Finanzausgleich ist. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Gemeinde keine Nettoschulden hat und Nettovermögen ausweist. Die Planungswerte zeigen an, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2023 Nettoschulden aufweist und sich diese von Jahr zu Jahr erhöhen. Dies ist auf die zunehmenden Investitionsprojekte und der damit verbundenen Ausgaben zurück zu führen.

Die Nettoschuld errechnet sich aus der Differenz von Fremdkapital und Finanzvermögen.

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, welcher Teil der Nettoinvestitionen mit den bestehenden Mitteln finanziert werden kann. Dieser nimmt in den Jahren 2019 und 2020 rasant ab, stagniert jedoch in den nächsten Jahren. Der Selbstfinanzierungsgrad müsste bei 100% liegen.

Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft über das Verhältnis des Kapitaldienstes (= Zinsen und Abschreibungen) zum Laufenden Ertrag. Aufgrund der geplanten Investitionen nehmen in den nächsten Jahren die Abschreibungen stetig zu. Auch die Zinsbelastung wird aufgrund des Fremdmittelbedarfs steigen. Dadurch steigt der Anteil des Laufenden Ertrages, welcher für die Deckung des Kapitaldienstes benötigt wird.

ALLGEMEINER HAUSHALT (steuerfinanziert)	2016	2017	2018	2019	Mittelwert Basis	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Mittelwert Prognose
= Selbstfinanzierungsgrad (SFG) (Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)	19%	151%	119%	29%	80%	41%	-22%	39%	27%	-42%	-83%	-27%
= Bilanzüberschussquotient (BÜQ) (Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Dir. Steuern + FA)	22%	23%	22%	37%	26%	43%	30%	28%	27%	28%	14%	28%

Der Selbstfinanzierungsgrad des allgemeinen Haushaltes verändert sich aufgrund der geplanten Investitionen. Die Einwohnergemeinde Heimiswil hat einen geringen Handlungsspielraum. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wäre anzustreben. Ab dem Jahr 2021 fällt der Selbstfinanzierungsgrad ins Minus. Dies zeigt an, dass die Selbstfinanzierung an sich bereits im Minus ist unabhängig der neuen Investitionen.

Bei einem Bilanzüberschussquotienten unter 30% können zusätzliche Abschreibungen entnommen werden. Dies ist ab dem Jahr 2022 der Fall. Nach Ablauf der Prognosejahre werden alle zusätzlichen Abschreibungen abgebaut sein.

Schlussfolgerungen

Die Prognosen zeigen auf, dass die Einwohnergemeinde Heimiswil mehr Fremdkapital aufnehmen muss und das bestehende Fremdkapital nicht abbauen kann. Aufgrund der gemachten finanzpolitischen Reserven in den Jahren 2018 und 2019 und der bestehenden Neubewertungsreserve wird die Gemeinde in den nächsten Jahren kein Bilanzfehlbetrag ausweisen. Die Erträge decken jedoch die Aufwände nicht. Es muss geplant werden, wie nach der Planperiode vorgegangen werden muss, nach dem bzw. bevor jegliche Reserven aufgebraucht sind. Nach den Planungsjahren werden die Neubewertungsreserven wie auch die finanzpolitischen Reserven aufgebraucht sein.

Im Weiteren bestehen in den Bereichen der Lastenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden wie auch in den Steuereinnahmen Unsicherheiten. Es ist zu befürchten, dass die Kosten der Lastenverteilung über die geplanten Werte ansteigen. Wie sich die Finanzausgleichsleistungen zu Gunsten der Gemeinde entwickeln werden, hängt von der durchschnittlichen Entwicklung der Gemeinden im Kanton Bern ab und kann nicht beeinflusst werden. Zudem hat die Corona-Situation unsere finanzielle Situation in der Gemeinde Heimiswil verschärft. Unter dem Strich können weniger Steuereinnahmen und mehr Aufwendungen für den Lastenausgleich erwartet werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Verschlechterung der finanziellen Lage bevorsteht und hat sich die Überarbeitung der Finanzplanung als Legislaturziel gesetzt. Zudem wird geprüft, ob sich aufgrund der aktuellen Lage eine Spezialkommission über die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Heimiswil Gedanken machen muss. Damit eine finanzielle Stabilität erreicht wird und die Gemeinde Heimiswil unabhängig bleibt.

Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung der Rahmenbedingungen mit grösster Aufmerksamkeit und wird weitere notwendige Massnahmen zu gegebenem Zeitpunkt einleiten.

Über die Ergebnisse dieses Finanzplanes wird an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 orientiert werden.

7. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Gebührentarifs

Gemeinderat Hans Ulrich Widmer

Der Gemeinderat Heimiswil hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Bisher:

Gestützt auf den Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Heimiswil folgendes

Neu:

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl 'Extra Leicht' und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Heimiswil

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 1 – Periodische Kontrolle

Bisher:

¹ Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- Für einstufige Brenner Fr. 80.—
- Für mehrstufige Brenner Fr. 95.--

Neu:

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- Für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MWST
- Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Die Erhöhung der Gebühren begründet sich aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons.

Artikel 2 – Nachkontrollen

Bisher:

- ¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt:
 - Für einstufige Brenner Fr. 80.--
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 95.--

Neu:

- ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Heimswil durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt:
 - Für einstufige Brenner Fr.92.00 inkl. MWST
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Die Erhöhung der Gebühren begründet sich aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons.

Artikel 3 – Andere Kontrollen

Bisher:

- ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
 - Für einstufige Brenner Fr. 80.--
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 95.--

Neu:

- ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
 - Für einstufige Brenner Fr. 92.00 inkl. MWST
 - Für mehrstufige Brenner Fr. 114.00 inkl. MWST

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Die Erhöhung der Gebühren begründet sich aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons.

Artikel 4 - Neu

Neu:

Die Kantonsabgaben hat der Feuerungseigentümer der Feuerungsanlage zu tragen und wird zusammen mit der periodischen Kontrolle in Rechnung gestellt.

Begründung:

Die Kantonsabgaben sind nicht durch die Gemeinde zu entrichten, da sie nicht Eigentümerin der Feuerungsanlagen ist.

Artikel 5 – Neu

Neu:

Fr. 5.00 pauschal werden dem Feuerungseigentümer in Rechnung gestellt für den Personal- und Infrastrukturaufwand gemäss Gebührenreglement Aufwandgebühr I.

Begründung:

Für die Aufwendungen des Personals und der Infrastruktur wird ein Pauschalbetrag von Fr. 5.00 verrechnet.

Artikel 6 – Neu

Neu:

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Begründung:

Die Mehrkosten werden dem Feuerungseigentümer auferlegt.

Artikel 7 – Gebührenanpassung

Bisher:

¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat jeweils per 1. Januar auf Grundlage des Standes im November des Vorjahres dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

² Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen ebenfalls durch den Gemeinderat; sie unterliegen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

Neu:

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen. Die in Art. 1, 2 und 3 genannten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015 = 100.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Art. 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Wirtschaft des Kantons Bern mitzuteilen.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 8 – Gebühreninkasso

Bisher:

Das Gebühreninkasso erfolgt durch die Gemeindekasse. Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Neu:

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden dem Feuerungseigentümer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 9 – Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Bisher:

Das vorstehende Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 19. Dezember 1981.

Neu:

Der Gebührentarif vom 18. Mai 1993 wird aufgehoben.

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 18. Mai 1993 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2020 beschlossen, das neue Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle per 1. Oktober 2020 in Kraft zu setzen.

Artikel 10 – Inkraftsetzung

Neu:

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung:

Die Inkraftsetzung erfolgt auf Beginn einer Heizperiode → 1. Oktober 2020.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle zu genehmigen.

8. Personalreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Personalreglements

Gemeinderat Hans Ulrich Widmer

Die Verwaltung und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Personalreglement überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 1 – Geltungsbereich

Bisher:

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Neu:

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Heimiswil.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 2, Abs. 1 – Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Bisher:

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Heimiswil wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Neu:

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Heimiswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

Begründung:

Der Artikel wurde ergänzt und präzisiert mit dem Wortlaut: *mit Vertrag* angestellt.

Artikel 4 – Kündigungsfristen

Bisher:

¹ Die Kündigungsfrist beträgt für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter 6 Monate. Für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

² Während der Probezeit gelten verkürzte Kündigungsfristen gemäss kantonalem Personalgesetz.

³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Neu:

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Während der Probezeit gelten die Kündigungsfristen gemäss kantonalem Personalrecht.

³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

⁴ Die Probezeit beträgt ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung drei Monate. Sie kann durch den Gemeinderat um weitere drei Monate verlängert werden.

Begründung:

Anpassung und Präzisierung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 5, Abs. 2 – Lohnsystem

Bisher:

² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.

Neu:

Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die degressive Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,
- b 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent,
- c 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent,

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Begründung:

Präzisierung an Mustervorlage Kanton Bern.

Artikel 9 – Stundenlöhne

Neu:

¹ Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn innerhalb von Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 fest.

² Der allgemeine Stundenlohn ist an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Damit wird jährlich der Teuerung Rechnung getragen.

³ Die Höhe der Zulagen (Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn, Sozialzulagen etc.) richten sich nach dem übergeordneten Recht und werden zusätzlich ausgerichtet.

Begründung:

Gesetzliche Verankerung im Reglement für die Vergütung der Stundenlöhne.

Artikel 10 – Pikettentschädigung Werkhofpersonal

Neu:

Die Pikettentschädigung des Werkhofpersonals richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Begründung:

Gesetzliche Verankerung im Reglement für die Pikettentschädigung. Diese Entschädigung wird hauptsächlich durch den Winterdienst ausgelöst.

Artikel 12, Abs. 1 – Organigramm/Kaderstellen

Bisher:

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in der Verordnung in einem Organigramm dar.

Neu:

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des Musterreglements.

Artikel 15 – Eröffnung/Rechtsmittel

Bisher:

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Neu:

Art. 15 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Begründung:

Anpassung und Präzisierung an das Musterreglement des Kantons.

Artikel 16 – Funktionendiagramm

Bisher:

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Begründung:

Dieser Artikel wird neu gestrichen aufgrund des Musterreglements des Kantons.

Artikel 18 – Stellenausschreibung

Bisher:

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen (Gemeindeschreiber und Finanzverwalter) öffentlich aus.

Neu:

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement des Kantons.

Artikel 20 – Taggeldversicherung

Neu:

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, wird durch den Gemeinderat einen Kostenteiler (Arbeitnehmer/Arbeitgeberin) für die Prämie festgelegt.

Begründung:

Gesetzliche Verankerung im Reglement über den Abschluss der Taggeldversicherung.

Artikel 24 – Aus- und Weiterbildung Personal

Neu:

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.

² Die Aus- und Weiterbildung kann durch Beiträge, durch Gewährung von Arbeitszeit oder durch Gewährung von Urlaub unterstützt werden. Massgebend für den Umfang ist das dienstliche Interesse. Nähere Regelungen sind in der Personalverordnung geregelt.

Begründung:

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass Personal zu fördern und bei einer Weiterbildung zu unterstützen. Die Abmachungen werden mit dem Personal entsprechend in einer Rückzahlungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 25 – Inkrafttreten

Bisher:

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Dezember 1998, auf.

Neu:

¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14. August 2006, auf.

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 14. August 2006 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 beschlossen, das neue Personalreglement per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Artikel 26 – Besitzstand

Bisher:

¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt durch den Gemeinderat mittels Verfügung.

Neu:

¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

Begründung:

Absatz 2 ist hinfällig.

Artikel 24 – Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Bisher:

Die erste Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach diesem Reglement erfolgt im Jahr 2006 mit Wirkung auf den 1.1.2007.

Begründung:

Dieser Artikel kann gestrichen werden, da er hinfällig wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Personalreglements zu genehmigen.

9. Bestattungs- und Friedhofreglement - Gesamtrevision

Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements

Gemeinderat Peter Burkhalter

Die Kommission für Gesellschaft und Kultur und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Personalreglement überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 1 – Organe

Bisher:

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde
- die Kommission für Gesellschaft und Kultur
- der Totengräber
- der/die Friedhofgärtner/in

Neu:

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als für die sicherheitspolizeilichen Belange zuständige Behörde
- die Kommission für Gesellschaft und Kultur
- der/die Totengräber/in
- der/die Friedhofgärtner/in

Begründung:

Gemäss Vorprüfungsbericht der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Einheitspolizei auf den Begriff Ortspolizei zu verzichten. Daher gilt neu:

der Gemeinderat als für die sicherheitspolizeilichen Belange zuständige Behörde

Artikel 3 - Anzeigepflicht

Bisher:

Jeder Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen oder Hausgenossen mit der ärztlichen Bescheinigung dem zuständigen Zivilstandsbeamten zu melden.

Neu:

Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den dazu Verpflichteten dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Bestätigung des Todes zu melden.

Begründung:

Die Meldepflicht eines Todesfalls und die Modalitäten der Meldung sind im Bundesrecht der eidgenössischen Zivilstandsverordnung geregelt. Die Gemeinde hat keine Rechtssetzungskompetenz.

Artikel 4 – Leichenfund

Bisher:

- 1) Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.
- 2) Ist die Todesursache unbekannt oder verdächtig, namentlich wenn ein Verdacht auf Gewaltanwendung besteht, so veranlasst die Behörde die nötigen Erhebungen.

Neu:

- 1) Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.
- 2) Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert zehn Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

Begründung:

Der bisherige Artikel widerspricht übergeordnetem Recht. Die Zivilstandsverordnung regelt abschliessend das Vorgehen bei einem Leichenfund. Dementsprechend wurde der Artikel angepasst.

Artikel 5 – Bestattungsbewilligung

Bisher:

- 1) Der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes stellt eine Todesanzeigebescheinigung aus. Damit die Ortspolizeibehörde die Bestattungsbewilligung ausstellen kann, muss die Todesanzeigebescheinigung vorliegen. Auch für Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich.
- 2) Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde darf eine Beerdigung ausnahmsweise vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister bzw. vor Vorweisung der amtlichen Bescheinigung des Zivilstandsamtes erfolgen.
- 3) Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet. Der Totengräber hat die Bestattungsbewilligung in seiner Kontrolle einzutragen.

Neu:

- 1) Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls (Todesmeldung) aus. Diese muss dem Gemeinderat zur Ausstellung der Bestattungsbewilligung vorgelegt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich.
- 2) Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet. Der Totengräber hat die Bestattungsbewilligung in seiner Kontrolle einzutragen.

Begründung:

Neue Wortwahl: Anmeldung eines Todesfalls (Todesmeldung).

Absatz 2 wird gestrichen. Erst nach der Meldung des Todes darf die Leiche bestattet werden.

Artikel 6 – Ansetzung der Beerdigung

Bisher:

1) Die Beerdigungen sollen stattfinden:

- a) Während der Sommerzeit nach Ablauf von wenigstens 48 Stunden, höchstens 72 Stunden nach erfolgtem Hinschied.
- b) Während der Winterzeit nach Ablauf von wenigstens 72 Stunden, höchstens 96 Stunden nach erfolgtem Hinschied.

Können die Fristen a) oder b) nicht eingehalten werden, müssen die Verstorbenen innert 24 Stunden nach dem Hinschied im Friedhofgebäude aufgebahrt werden.

Neu:

Die Beerdigungen finden frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt statt.

Begründung:

Der Bestattungszeitpunkt sowie die Ausnahmen sind abschliessend im übergeordneten Recht geregelt.

Artikel 7 – Beisetzungsarten

Bisher:

1) Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Urnenplattengrab
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Engelsgrab

(Gedenkstätte für Sternenkinder vor der 22. Woche totgeboren)

Neu:

1) Zur Bestattung und / oder Beisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Urnenplattengrab
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Engelsgrab

(für zu früh geborene Kinder vor der 22. Schwangerschaftswoche)

Begründung:

Präzisierung der Umschreibung Engelsgrab.

Artikel 8 – Engelsgrab

Neu:

1) Das Engelsgrab für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen.

2) Im Engelsgrab können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden. Die Bestattung bzw. die Beisetzung erfolgt anonym.

3) Kinder, die das Entwicklungsalter von 22 Wochen vollendet haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden.

Begründung:

Die Bestattungsart *Engelsgrab* wird präzisiert.

Artikel 9 – Auswärts Verstorbene

Bisher:

- 1) Auf Gesuch hin, kann die Ortspolizeibehörde die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihr ordentliches Domizil haben, auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen. Die zu entrichtende Vergütung ist im Gebührentarif festgesetzt. Neben dem Grabunterhalt (Art. 18 Abs. 2) erfolgt in diesen Fällen auch die Grabbepflanzung ausschliesslich durch die Gemeinde. Die Angehörigen sind verpflichtet, die entsprechende Gebühr gemäss Artikel 26 zu entrichten. Sonderregelungen sind jedoch möglich.
- 2) Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
- 3) Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt ein/e Verstorbene/r als einheimisch, auch wenn er zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnte.

Neu:

- 1) Auswärts Verstorbene sind Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Heimiswil besaßen.
- 2) Auf Gesuch hin, kann die Kommission für Gesellschaft und Kultur die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihr ordentliches Domizil haben, auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen. Die zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgesetzt.
- 3) Die Bepflanzung des Grabes hat durch die Erben zu erfolgen.
- 4) Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
- 5) Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt ein/e Verstorbene/r als einheimisch, auch wenn diese/r zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnhaft war.

Begründung:

Neu hat die Bepflanzung des Grabes durch die Erben zu erfolgen.

Artikel 10 – Grabfeld

Bisher:

Die Beisetzung der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.

Neu:

Die Beisetzung der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem und leicht verrottbarem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.

Begründung:

Präzisierung des Artikels.

Artikel 15 – Grabmasse

Bisher:

Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

Erwachsene	1.50 m - 1.80 m
Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m
Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
Urnen und Urnenplatten	0.70 m

Die Grabflächen betragen für:

Erwachsene	1.40 x 0.60 m
Urnen	1.00 x 0.50 m

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Neu:

Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1.50 m
Kinder bis 12 Jahren	1.00 m
Urnen und Urnenplatten	0.70 m
Engelsgrab	0.70 m

Die Grabflächen betragen für:

Erwachsene	1.40 x 0.60 m
Urnen	1.00 x 0.50 m

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Begründung:

Einfügen Engelsgrab und Anpassung der Tiefe bei den Erwachsenen.

Artikel 17 – Zutritt

Bisher:

Hunde sind bei den Friedhofeingängen anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofes zu parkieren.

Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

Neu:

¹⁾ Hunde sind bei den Friedhofeingängen anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofes zu parkieren. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Blindenhunde und Rollstühle.

²⁾ Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Verhalten auf dem Friedhof sind untersagt.

Begründung:

Auf Empfehlung der kantonalen Sicherheitsdirektion werden die Blindenhunde und Rollstühle von dieser Bestimmung ausgenommen.

Artikel 18, Abs. 2 Unterhalt – Alt

Bisher:

²⁾ Für den Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig. Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für die Dauer von 25 Jahren eine einmalige Gebühr zu bezahlen, welche im Gebührentarif festgelegt wird. Sie können sich von dieser Gebühr nicht befreien, indem sie die oben genannten Arbeiten selber übernehmen.

Neu:

²⁾ Für den Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig.

³⁾ Bestattungen auf bestehende Gräber und in das Engelsgrab sind von der Unterhaltsgebühr ausgenommen.

Art. 20

¹⁾ Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a. die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b. keine Erben vorhanden sind oder die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen

²⁾ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die Aufwendungen für die Leistungen gemäss Art. 22 und Ziffer 5 Anhang 1 des Gebührentarifs zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil.

Art. 21

¹⁾ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 20 werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen.

²⁾ Die Gesuchstellenden haben den Nachweis zu erbringen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 erfüllt sind.

³⁾ Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen, namentlich bei der Steuerverwaltung.

⁴⁾ Unentgeltliche Bestattungen werden nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Erben je weniger als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (ohne Abzüge wie Schulden) je weniger als Fr. 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Art. 22

¹⁾ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Einfache Urne
- Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- Überführung des Leichnams ins Krematorium
- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- Beisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab
- Beisetzung in ein neues Urnen- oder Urnenplattengrab
- Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für diese Leistungen.
- 3) Bei auswärtigen Bestattungen werden höchstens die Kosten nach Ziff. 4 und 5 des Gebührentarifs dieses Reglements übernommen.

Art. 23

- 1) Die Erben sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.
- 2) Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Erben nicht unterhalten werden, verfügt die Kommission für Gesellschaft und Kultur nach ihrem Ermessen.
- 3) Wenn keine Erben vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt.

Art. 24

Der Friedhof soll so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

Art. 25

Reinigung und Unterhalt der Friedhofgebäude, Friedhofanlagen und Parkplätze beim Friedhof obliegen dem Friedhofpersonal.

Begründung:

Präzisierung der unentgeltlichen Bestattung sowie Ergänzung des Wortlautes.

Artikel 26 – Alt

Artikel 31 - Neu

Bisher:

- 1) Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, besorgen der/die Friedhofgärtner/in während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen der Gräber.
- 2) Die Gebühr ist so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines Zinses, deckt.
- 3) Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Bepflanzungen werden in der Verwaltungsrechnung verbucht. Aufwand- und Ertragsüberschüsse sind über die „Rücklage Grabbepflanzung“ auszugleichen.
- 4) Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabbepflanzungsfonds gelten für die restliche Grabdauer als bezahlt.

Neu:

Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen, zu Gunsten des Grabbepflanzungsfonds, gelten für die restliche Grabdauer als bezahlt. Bis zum Ablauf der Grabdauer werden diese weiterhin durch den/die Friedhofgärtner/in bepflanzt.

Begründung:

Auf Grund der rückläufigen Erdbestattungen wurde der Grabfonds per 01.01.2021 aufgehoben.

Artikel 32 – Tarife

Bisher:

- 1) Für die vorangehend umschriebenen Gebühren ist der im Anhang aufgeführte Tarif verbindlich.
- 2) Wenn die Gebühren von den Angehörigen nicht bezahlt werden können oder aus anderen dringenden Gründen nicht erhältlich sind, übernimmt sie die Gemeinde.

Neu:

Für die vorangehend umschriebenen Gebühren ist der im Anhang aufgeführte Tarif verbindlich.

Begründung:

Im Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement sind die unentgeltlichen Bestattungen abschliessend geregelt.

Artikel 34 – Widerhandlungen

Bisher:

¹⁾ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes werden nach vorheriger Verwarnung auf Antrag der Kommission für Gesellschaft und Kultur durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1 000.-- bestraft. Anwendungen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 Art. 50 ff.

Neu:

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden auf Antrag der Kommission für Gesellschaft und Kultur durch den Gemeinderat verfügt und mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

Begründung:

Auf Empfehlung der kantonalen Sicherheitsdirektion Löschung der kantonalen Vorgabe.

Artikel 36 – Inkrafttreten

Bisher:

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Juni 2003 mit den Teilrevisionen vom 15. Juni 2009 und 10. Dezember 2011.

Neu:

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 per 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Dezember 2018

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 01. Dezember 2018 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 beschlossen, das neue Bestattungs- und Friedhofreglement per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements zu genehmigen.

10. Reglement für öffentliche Sicherheit - Gesamtrevision

Genehmigung des Reglements für öffentliche Sicherheit

Gemeinderat Klaus Widmer

Der Fachausschuss Feuerwehr und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Reglement für öffentliche Sicherheit überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 1 – Zweck

Bisher:

Die Ortspolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Neu:

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 2 – Zuständigkeit

Bisher:

Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Er kann Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder oder weitere Personen/Institutionen delegieren. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Neu:

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 3 – Aufgaben

Bisher:

Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Die Ortspolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere Bestimmungen übertragenen Aufgaben insbesondere die Amts- und Vollzugshilfe.

Begründung:

Artikel ersatzlos gestrichen.

Artikel ist im übergeordneten Recht geregelt.

Artikel 4 – Befugnisse

Bisher:

¹ Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse. In dringenden Fällen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

² Die Ortspolizeibehörde kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere, wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
- b) fremdes Eigentum beschlagnahmen,
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
- d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist
 - um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
 - zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter
 - um Unglücksfälle zu verhindern.

³ In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden. Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Amts- und Vollzugshilfe gemäss Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Bern verantwortlich. Er bestimmt im Funktionendiagramm, wer die entsprechenden Aufgaben ausführt.

Begründung:

Artikel ersatzlos gestrichen.

Artikel ist im übergeordneten Recht geregelt.

Artikel 4 – Feuerwerk

Bisher:

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Neu:

¹ Das Abbrennen eines Feuerwerks bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei, ausser am 31. Juli, 01. August und an Silvester. Die verantwortliche Person muss ein Meldeformular für das Abbrennen von Feuerwerken bei der Gemeinde einreichen.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.
Präzisierung des Artikels.

Artikel 9 – Verbot von Veranstaltungen

Bisher:

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Begründung:

Der Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, da es im übergeordneten Recht geregelt ist.

Artikel 10 – Reklamen

Neu:

Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Begründung:

Bisher war keine Regelung vorhanden und eine Anpassung an den Kanton wurde vorgenommen.

Artikel 11 – Luftreinhaltung

Bisher:

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Neu:

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie unbehandeltes und trockenes Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Begründung:

Präzisierung und Anpassung an die Richtlinie ‚Feuer im Freien‘ der kantonalen Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion in Bern.

Artikel 12 – Lärmbekämpfung

Bisher:

¹ An Werktagen von 22.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, welche zu Belästigungen in Wohngebiet führen, verboten. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Neu:

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

Begründung:

Teilweise Anpassung an Musterreglement Kanton Bern. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten bleiben weiterhin toleriert.

Artikel 14 – Massnahmen zur Tierhaltung

Bisher:

¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.

² Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

³ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins usw.).

⁴ Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen eidgenössischen Tierschutzgesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Neu:

¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.

² Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen eidgenössischen Tierschutzgesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Begründung:

Die Artikel 2 und 3 können gestrichen werden, da sie im übergeordneten Recht geregelt sind.

Artikel 15 – Hundehaltung

Bisher:

Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Die Hundehalter sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde laufend oder spätestens alljährlich im Monat August Neuzugänge, Abgänge sowie Halterwechsel zu melden. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Neu:

¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Die Hundehalter sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde laufend oder spätestens alljährlich im Monat August Neuzugänge, Abgänge sowie Halterwechsel zu melden. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Begründung:

Ergänzung des bisherigen Artikels aufgrund des Musterreglements des Kantons Bern.

Artikel 19 – Hundetaxe

Bisher:

Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über sechs Monate alten Hund ist eine Taxe zu entrichten. Die Höhe der Taxe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Für Such- und Rettungshunde, sowie Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung wird keine Taxe erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen werden. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und wird jährlich zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Begründung:

Aufgrund der Regelung im kantonalen Hundegesetz und dem Gebührenreglement der Gemeinde Heimiswil kann der Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 17 – Reiten

Neu:

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Begründung:

Anpassung an Musterreglement Kanton Bern.

Artikel 22 – Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

Bisher:

¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nach seinen Möglichkeiten nicht verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

² Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen

Begründung:

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen aufgrund der Regelung im übergeordneten Recht.

Artikel 23 – Kinder

Bisher:

¹ Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet die übergeordnete Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

² In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher oder erzieherischer Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Sozialbehörde Meldung zu erstatten.

Begründung:

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen aufgrund der Regelung im übergeordneten Recht.

Artikel 24, Abs. 3 – Rechtsmittel

Bisher:

³ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat oder an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu richten.

Neu:

³ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu richten.

Begründung:

Präzisierung des Artikels. Die Aufsichtsbehörde der Gemeinde ist das Regierungsstatthalteramt.

Artikel 27, Abs. 1 – Gemeindeführungsstab

Bisher:

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

Neu:

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef GFO, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

Begründung:

Präzisierung des Wortes ‚Stabschef‘ mit ‚Stabschef Gemeindeführungsorgan‘ (GFO).

Artikel 32 – Zusammensetzung Fachausschuss

Bisher:

- ¹ Der Fachausschuss Feuerwehr besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich
- dem/der Ressortvertreter/in des Gemeinderates als Präsident/in
 - dem/der Kommandant/in
 - dem/der Kommandant/in Stv.
 - dem Atemschutzverantwortlichen
 - dem/der Materialwart/in

zusätzlich ohne Stimmrecht:

- dem/der Fourier/in (beratenden Funktion)

² Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Heimiswil geführt.

Neu:

- ¹ Der Fachausschuss Feuerwehr besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich
- dem/der Ressortvertreter/in des Gemeinderates als Präsident/in
 - dem/der Kommandant/in
 - dem/der Kommandant/in Stv.
 - dem/der Ausbildungsverantwortlichen
 - dem/der Materialwart/in

zusätzlich ohne Stimmrecht:

- dem/der Fourier/in (beratenden Funktion)

² Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Heimiswil geführt.

Begründung:

Neu ist anstelle des Atemschutzverantwortlichen der Ausbildungsverantwortliche im Fachausschuss Feuerwehr.

Artikel 34, Abs. 2 – Aufgaben der Feuerwehr

Bisher:

² Zusätzliche Aufgaben

Die Feuerwehr leistet auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere, wenn Personen gefährdet sind. Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

Neu:

² Zusätzliche Aufgaben

- Verkehrsdienst (Beerdigungen)
- Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfall auf Gemeindegebiet

Die Feuerwehr leistet auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere, wenn Personen gefährdet sind. Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Feuerwehren nicht verpflichtet.

Begründung:

Bereits heute erfüllte die Feuerwehr für die Gemeinde den Verkehrsdienst bei Beerdigungen sowie Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfällen. Deshalb wurde diese zusätzliche Aufgabe nun gesetzlich verankert.

Artikel 42, Abs. 4 – Obligatorium und Bussenbefreiung

Bisher:

Ist jemand aus Gründen von Abs. 5 an der Übung verhindert, wird auf die Busse verzichtet, wenn er dies innert 10 Tagen seit der Übung mittels Formular "Befreiung von der Busse" beim Fourier geltend macht.

Neu:

Ist jemand aus Gründen von Abs. 5 an der Übung verhindert, wird auf die Busse verzichtet, wenn er dies innert 10 Tagen seit der Übung mittels "Entschuldigungsformular" beim Fourier/Fourierin geltend macht.

Begründung:

Das Formular wird neu als ‚Entschuldigungsformular‘ bezeichnet.

Artikel 48, Abs. 3 – Grundsatz

Bisher:

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie nach Auflösung der vorhandenen Spezialfinanzierung zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.

Neu:

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie nach Auflösung der vorhandenen Spezialfinanzierung zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

Begründung:

Präzisierung des Artikels.

Artikel 52, Abs. 4 – Weiterverrechnung der Einsatzkosten

Bisher:

⁴ In den übrigen Fällen werden die Einsatzkosten wie folgt weiterverrechnet:

- a) Kamin ausbrennen und Insektennester entfernen (immer weiterverrechnen)
- b) Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz (Entscheid Gemeinderat)
- c) Wach- und Parkdienst an öffentlichen Festen und Anlässen (Entscheid aufbietende Stelle)
- d) Weitere Spezialarbeiten gemäss Weisung des Kommandos, Fachausschuss Feuerwehr oder Gemeinderat (Entscheid aufbietende Stelle)

Neu:

⁴ In den übrigen Fällen werden die Einsatzkosten wie folgt weiterverrechnet:

- a) Kamin ausbrennen (immer weiterverrechnen)
- b) Abräumungsarbeiten und Arbeitseinsätze nach dem Ersteinsatz (Entscheid Gemeinderat)
- c) Wach- und Parkdienst an öffentlichen Festen und Anlässen (Entscheid aufbietende Stelle)
- d) Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfall
- e) Weitere Spezialarbeiten gemäss Weisung des Kommandos, Fachausschuss Feuerwehr oder Gemeinderat (Entscheid aufbietende Stelle)

Begründung:

Die Entfernung von Insektenestern ist nicht Aufgabe der Feuerwehr. Aufnahme der Verkehrsumleitungen bei Verkehrsunfällen aufgrund der Aufnahme in Artikel 34, Abs. 2.

Artikel 53 – Reinigung und Unterhalt Feuerwehler und Löschwassereinrichtungen

Neu:

¹ Kontrolle und Unterhaltmassnahmen werden durch die Feuerwehr jährlich geprüft und geplant.

² Die Gesamtkosten für die Reinigung und die Entschädigung werden je zu 50 % durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr und durch die Eigentümer getragen.

³ Die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt und die Entschädigung werden je zu 50 % durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr und durch die Eigentümer getragen.

Begründung:

Der Aufwand soll durch die Eigentümer und die Spezialfinanzierung Feuerwehr geteilt werden. Die Eigentümer wurden schriftlich darüber informiert.

Artikel 55 – Entschädigungen

Bisher:

Der Ersteinsatz (Art. 38 Abs. 1) wird bei jedem Ernstfallereignis unentgeltlich geleistet. Die übrigen Entschädigungen und Besoldungen für Funktionen, Übungen und dergleichen werden im Personalreglement der Gemeinde Heimiswil geregelt.

Neu:

Der Einsatz (Art. 34 Abs. 1a) wird bei jedem Ernstfallereignis unentgeltlich geleistet. Die übrigen Entschädigungen und Besoldungen für Funktionen, Übungen und dergleichen werden in der Personalverordnung der Gemeinde Heimiswil geregelt.

Begründung:

Die Entschädigungen werden in der Personalverordnung geregelt.

Artikel 58, Abs. 2 – Kader und Fachleute

Bisher:

² Fachleute sind Elektriker, Samariter, Motorspritzenmaschinisten, Verkehrsgruppe.

Neu:

² Fachleute sind Motorspritzenmaschinisten, Verkehrsgruppe, Fachspezialist Elementarereignisse

Begründung:

Die Fachgruppen Elektriker und Samariter wurden aufgelöst.

Artikel 59, Abs. 1 – Gesetzliche Grundlage für Zusammenarbeiten

Bisher:

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG):

Nach Art. 21 und Art. 22 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit anderen örtlichen Einsatzdiensten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Neu:

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG):

Nach Art. 21 und Art. 22 FFG sind die Gemeinden Trägerinnen der Feuerwehr. Sie haben die Feuerwehren entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben. Sie stellen ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher. Sie regeln die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit anderen örtlichen Einsatzdiensten. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Begründung:

Der Artikel im Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz wurde präzisiert.

Artikel 64 – Zivilschutz Grundsatz

Bisher:

Die Aufgaben des Zivilschutzes wurden rückwirkend per 1. Januar 2006 an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen. Grundlage dafür bildet der Zusammenarbeitsvertrag der Zivilschutzorganisation Region Burgdorf.

Neu:

Die Aufgaben des Zivilschutzes wurden an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen. Grundlage dafür bildet der Zusammenarbeitsvertrag der Zivilschutzorganisation Region Burgdorf.

Begründung:

Die Aufgaben wurden bereits im Jahre 2006 an die Zivilschutzorganisation Region Burgdorf übertragen und die Passage kann deshalb gelöscht werden.

Artikel 66, Abs. 2 – Ersatzabgabe wirtschaftliche Landesversorgung

Bisher:

² Zu den Aufgaben der GWL gehören insbesondere

- a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
 - b) das Treffen der Vorbereitungen nach den Weisungen des Bundes und der KZWL,
 - c) die Lebensmittelrationierung,
 - d) die Durchführung von Preismassnahmen
- die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft

Begründung:

Der Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, da die Aufgaben übergeordnet geregelt sind.

Artikel 71 – Inkrafttreten

Bisher:

Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Neu:

Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Das bisherige Reglement vom 14. August 2006 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2020 beschlossen, das neue Reglement für öffentliche Sicherheit per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Reglements für öffentliche Sicherheit zu genehmigen.

a) Ortsplanungsrevision Stand

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Die gesamte Ortsplanung ist im Moment in der kantonalen Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in Bern. Mit ersten Rückmeldungen kann nicht mehr vor dem Jahreswechsel gerechnet werden.

b) Strategie Feuerwehr Heimiswil – Information

Gemeinderat Klaus Widmer

Ausgangslage

Die Feuerwehr Heimiswil ist bei den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern unter «Allgemeine Ausrüstung» in der **Stufe H** eingeteilt.

Allgemeine Ausrüstung (Mindestanforderung)

Jede Feuerwehrorganisation muss über folgende Ausrüstung verfügen:

- Tanklöschfahrzeug (S / M / L)
- Wärmebildkamera
- Lüfter
- Mobiler Rauchverschluss
- Kommunikationsmittel

In der Stufe H ist die Grundanforderung ein Tanklöschfahrzeug mit einer Wassermenge von 1'000 – 1'400 Liter. Im Atemschutz sollte die Feuerwehr mit mindestens sechs Geräten ausgerüstet sein.

Die Mindestanforderung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern für den Personalbestand liegt bei 30 Angehörige der Feuerwehr. Jede Gemeinde legt den Bestand selber fest. In Heimiswil wurde der Mindestbestand der Feuerwehr auf 60 Angehörige der Feuerwehr festgelegt!

Die Feuerwehr Heimiswil erfüllt die Mindestanforderung wie folgt:

- Kleinlöschfahrzeug mit 400 Liter Löschwasser
- 7 Atemschutz-Geräte und 21 Atemschutzflaschen
- 3 Wärmebildkamera
- 3 Lüfter (2 mit Benzinmotor + 1 mit Elektroantrieb)
- 1 Rauchverschluss
- 2 Polycom Funkgeräte + 20 analoge Funkgeräte

Persönliche Ausrüstung

Die Mannschaft ist komplett nach den neusten Vorschriften mit folgendem Material ausgerüstet:

- Brandschutzhosen
- Jacke
- Kombi
- Stiefel
- Helm
- Handschuhen
- Arbeitshandschuhe
- Schildmütze
- Strickmütze

Tanklöschfahrzeug

Im Kanton Bern gilt die Weisung, dass sämtliche Feuerwehren ein Tanklöschfahrzeug besitzen müssen. Bei der Beschaffung vom Fahrzeug hat die Gebäudeversicherung des Kantons Bern schriftlich bestätigt, dass die Feuerwehr Heimiswil lediglich ein Kleinlöschfahrzeug anschaffen muss und so die Mindestanforderungen im Bereich Löschfahrzeug erfüllt. Aus diesem Grund muss die Feuerwehr Heimiswil zum heutigen Stand KEIN Tanklöschfahrzeug anschaffen.

Das Kader der Feuerwehr ist der Ansicht, dass ein den Anforderungen der Gebäudeversicherung erfüllendes Tanklöschfahrzeug nicht geeignet ist, um in der Gemeinde Heimiswil einen zuverlässigen Einsatz zu leisten. Im 23 km² grossen, von einem weit verzweigten Strassennetz durchzogenen Gemeindegebiet, finden sich zahlreiche Höfe und Weiler. Die Zufahrten sind häufig sehr steil, eng und teilweise unasphaltiert.

Im Gegenzug dazu kann die Wasserversorgung der Gemeinde Heimiswil den Löschschutz mit einem ausgebauten Hydrantennetz weitgehend garantieren. Einzelhöfe sind zudem mit netzunabhängigen Löschwasserobjekten (Feuerweiher oder Löschei) geschützt.

Damit die abgelegenen Höfe schnell mit Wasser versorgt werden können, wird das alte Schlauchverlegefahrzeug Dorf in diesem Jahr ersetzt. Die Motorspritze Berg konnte im Jahr 2019 ersetzt werden.

Fusion mit einer Nachbarfeuerwehr

Von der Gebäudeversicherung wird zurzeit keine Fusion vorgeschrieben.

Es wurden Fusionsgespräche mit den Nachbarwehren Burgdorf, Oberburg und Wynigen auf Stufe Kommando geführt. Die Feuerwehren haben sich dazu entschieden die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren zu fördern, jedoch eine Fusion zurzeit kein Thema ist. Die erste Einsatzleiterübung im Jahr wird jeweils zusammen mit den Nachbarwehren geplant und durchgeführt. Vorgesehen ist auch eine Kaderübung gemeinsam zu organisieren. Die Feuerwehr Heimiswil kann somit weiterhin eigenständig geführt werden. Die Mindestanforderungen sind erfüllt. Auch die finanziellen Mittel sind vorhanden.

Falls eine Fusion in Frage käme, müsste der Fahrzeugpark der Feuerwehr Heimiswil trotzdem aufrecht erhalten bleiben. Die Kosten würden somit bei einer Fusion nicht abnehmen. Auch die Anzahl Angehörige der Feuerwehr müssten bestehen bleiben. Die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges müsste vor einer Fusion gemacht werden. Voraussichtliche Kosten für ein neues Tanklöschfahrzeug liegen bei rund Fr. 350'000.00.

Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr

Der Mannschaftsbestand liegt bei rund 70 Angehörigen der Feuerwehr. Das Ziel der Feuerwehr ist es, den Bestand bei dieser Grösse zu halten. Die Austretenden sollen laufend ersetzt werden. Jährlich werden neue rekrutiert. Die Weiterbildung zu Kaderpositionen soll weiterhin gefördert werden.

Eigenkapital Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst im Jahr 2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'176.38 ab. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Feuerwehr beträgt CHF 150'575.22.

Fazit

Der Gemeinderat sowie das Kader der Feuerwehr Heimiswil sind der Meinung, dass die Feuerwehr weiterhin eigenständig bleiben soll.

Sämtliche Anforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sind eingehalten. Die Austretenden können laufen durch neue Angehörige der Feuerwehr ersetzt werden.

c) Notfallplanung Naturgefahren – Information

Gemeinderat Klaus Widmer

Das Hochwasserereignis 2005 zeigte in allen betroffenen Gebieten der Schweiz Lücken in der Hochwasserwarnung auf. Auch im Kanton Bern gelang es nicht überall, rechtzeitig wirksame vorsorgliche Massnahmen zu treffen und dadurch vermeidbare Schäden zu verhindern. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss daraufhin die Unwetterwarnung im Kanton besser zu koordinieren und leitete das Projekt WARN (Warnung und Alarmierung vor Naturgefahren) ein. Die Gemeinde Heimiswil liegt in einem nachgewiesenen Gefahrenpotenzial, was bedeutet, dass die Gemeinde eine Notfallplanung Naturgefahren erstellen musste. Rund 180 Gemeinden im Kanton Bern sind davon betroffen.

Die Notfallplanung Naturgefahren bietet im Ereignisfall, während den ersten Einsatzstunden bis Tagen eines Ereignisses, die notwendigen Führungs- und Einsatzgrundlagen zum verhältnismässigen Agieren und Reagieren auf die Geschehnisse.

Im gesamten Kanton sind die Notfallplanungen einheitlich aufgebaut, was im Ereignisfall eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit erleichtert. Diese Planung richtet sich vor allem an die Erst-Akteure, das heisst die Feuerwehr und das Gemeindeführungsorgan.

d) Absage HEGA 2021 – Information

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Die HEGA findet definitiv nicht im nächsten Jahr statt. Eine rechtzeitige Organisation war Corona bedingt leider nicht möglich.

e) Busverbindung Burgdorf – Heimiswil - Information

Gemeinderat Peter Burkhalter

Für das Angebotskonzept 2022 bis 2025 bekam die Gemeinde von der BLS den Vorschlag, im Zusammenhang mit der Überbauung `Fischermätteli` einen Halbstundentakt bis Heimiswil Oberdorf einzuführen.

Um die Bedürfnisse des ÖV in unserer Gemeinde abzuklären, wurde vor einem Jahr ein Infoabend und eine Umfrage organisiert. Auf Grund der Rückmeldungen und einer Unterschriftensammlung im Gebiet Kaltacker entschied der Gemeinderat den Stundentakt in den Kaltacker und der Anbindung Lueg beizubehalten.

Die Eingabe erfolgte über die Regionalkonferenz an den Kanton. Der Grossrat entscheidet in den nächsten Monaten über das Angebotskonzept 2022 – 2025.

Da der mögliche Fahrplan für Burgdorf (Fischermätteli) wie auch Heimiswil / Kaltacker / Lueg noch nicht befriedigend ist, werden mit Burgdorf und der BLS gemeinsame Gespräche geführt. Zudem braucht es noch Abklärungen zu den, von der BLS geforderten, Wendepunkte im Fischermätteli und Heimiswil / Kaltacker. Der Fahrplan ist abhängig mit der Überbauung Fischermätteli. Somit können momentan dazu noch keine genauen Angaben gemacht werden.

f) Wärmeverbund – Information

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Die Heizung für die Turnhalle Heimiswil und Kirchmatte 11 („alter Kindergarten“) ist zu ersetzen. Der Gemeinderat könnte sich vorstellen, eine Heizung mit einer grösseren Kapazität zu installieren und damit weitere Gemeindeliegenschaften zu heizen. Ob es sinnvoll ist, weitere Liegenschaften im Oberdorf mit Wärme der gleichen Heizung zu beliefern, wollten wir auch analysieren. Nach zwei Beratungsgesprächen mit der Energieberatung Emmental in Burgdorf war das Fazit, dass ein Wärmeverbund im Oberdorf unter Umständen realisierbar ist. Darauf hat der Gemeinderat die Gunep GmbH für eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Das Ergebnis dieser Studie wird im Dezember 2020 an einer Infoveranstaltung für Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die betroffen sind, präsentiert.

11. Umfrage und Verschiedenes

Verabschiedung Feuerwehrkommandant Stefan Bieri

Orientierungen aus der Baukommission

Baubewilligungen:

Seit dem Juni 2020 wurden die folgenden Baubewilligungen erteilt:

Name Gesuchsteller	Bauvorhaben	Standort Bauvorhaben
Lüthi Patrick	Erstellen Betonplatte für Lagerung Siloballen	Busswil 244 3412 Heimiswil
Gschwend Immobilien GmbH	Erstellen Autounterstand und Stützmauer	Oberdorf 14c 3412 Heimiswil
Affolter René	Erweiterung Sitzplatz, Erstellen Wärmepumpe und beheizter Pool	Brühlfeld 8 3412 Heimiswil
Enggist + König Architekten GmbH	Neubau Einfamilienhaus mit Garage	Kehrbach 13 3412 Heimiswil
Fankhauser Fritz	Ersatz 40-jährige Ölheizung durch Pelletheizung. Warmwasserspeicher durch Luftwärmepumpe	Rinderbach 575 3418 Rüegsbach
Kneubühler Michael und Charlotte	Ausbau und Erweiterung der best. Wohnungen, Sanierung Dach inkl. Neuer PV-Anlage	Hubli 592 3413 Kaltacker
Schmid Mark	Erstellen Bade-/Fischteich mit angrenzendem Filterkeller	Brühlfeld 10 3412 Heimiswil
Wyss André	Erstellen Autounterstand auf bestehendem Platz	Hub 433 3413 Kaltacker
Stalder Hans	Erneuerung Fassade Ostseite	Hub 425 3413 Kaltacker
Christen Hansjörg	Umbau und Sanierung in bestehendem Wohn- und Gewerbegebäude	Gutisberg 362 3413 Kaltacker
Reber-Stettler René und Franziska	Ersetzen Holzbalkon auf der Süd- und Westseite durch Metallkonstruktion. Ersetzen und Erweitern der Betonstützmauer	Brühlfeld 2 3412 Heimiswil
Lüdi Heinz und Yvonne	Ersetzen bestehende Ölheizung durch aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpe	Kirchmatte 2 3412 Heimiswil
Pieren Simon	Neue Eindeckung/Isolation Dach, Einbau Dachflächenfenster, Innenausbau Dachstock	Rentsch 553 3413 Kaltacker

Aeschbacher Michael	Erweiterung bestehendes EFH sowie Anbau Autounterstand mit Abstellraum, Neubau Umgebungsstützmauer	Rinderbach 576 3418 Rüegsbach
Baumann Markus	Installation einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage auf dem Dach	Oberdorf 3 3412 Heimiswil
Von Weymarn Constantin	Renovation Fassade und Fenster, Anpassung Raumhöhe mit Oberlichtern durchs Dach	Dreienberg 511 3413 Kaltacker

Seit dem 01.06.2020 sind insgesamt 12 Baugesuche und 3 Voranfragen bei der Bauverwaltung der Gemeinde Heimiswil eingegangen.

Gebührenanpassungen Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser ab der Abrechnungsperiode 2020/2021 und Abfall ab dem Jahr 2021

Da es sich bei diesen drei Bereichen um betriebswirtschaftlich zu führende Betriebe handelt, wurde in der Gesetzgebung bestimmt, dass diese in einer Spezialfinanzierung zu führen sind, um den Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten. Diese ist mit jährlichen Einlagen (Grund- und Verbrauchsgebühren) auf den Grundlagen der Wiederbeschaffungswerte und der technischen Nutzungsdauer der Anlagen zu speisen. Der Kanton überprüft die Gemeinden regelmässig, ob die Spezialfinanzierungen gemäss gesetzlicher Vorgabe geführt werden.

Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung ist momentan in einem guten Zustand und die Gebühreneinnahmen reichen aus, um eine positive Spezialfinanzierung zu gewährleisten. Sobald die neue generelle Wasserversorgungsplanung GWP erstellt ist und die neuen Werte der Anlagen bekannt sind, muss dies jedoch sicherlich neu beurteilt werden. Diese neue GWP ist momentan beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall zu einer ersten Vorprüfung hängig.

Die jährlichen Grund- und Verbrauchsgebühren werden wie bis anhin belassen.

Wasser		
	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
Gebührenansätze 2020	Fr. 140.00	Fr. 1.20
Gebührenansätze 2021	Fr. 140.00	Fr. 1.20

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgungsgebühren wurden vor kurzer Zeit bereits angepasst und erhöht, jedoch besteht in dieser Spezialfinanzierung nach wie vor ein Defizit, welches gemäss kantonalen Vorgaben bis im Jahr 2023 behoben werden muss. Mit den heutigen Gebührenansätzen würde zudem im Jahr 2021 ein Aufwandüberschuss von ca. Fr. 24'000 resultieren, was die Situation noch verschlimmern würde. Aus diesem Grund ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

Die jährliche Grundgebühr wird von bisher Fr. 335.00 pro Baute / Betrieb auf neu Fr. 390.00 erhöht. Die jährliche Verbrauchsgebühr wird von Fr. 1.20 pro Kubikmeter auf neu Fr. 1.90 erhöht. Die neuen Ansätze befinden sich innerhalb des von der Gemeindeversammlung genehmigten Abwasserreglements der Gemeinde Heimiswil, welches seit dem 01.10.2018 in Kraft ist.

Abwasser		
	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
Gebührenansätze 2020	Fr. 335.00	Fr. 1.20
Gebührenansätze 2021	Fr. 390.00	Fr. 1.90

Abfallgebühren

Da die Spezialfinanzierung Abfall vor einigen Jahren einen zu hohen Überschuss sowie zu hohe Einnahmen ausgewiesen hat, wurden die Gebühren auf das Minimum gesenkt. Diese Massnahmen haben ihre Wirkung gezeigt und nun sollen die Gebühren wieder erhöht werden, da sonst in den nächsten Jahren ein Defizit droht.

Aus diesem Grund wird die Grundgebühr für Einzelpersonen von bisher Fr. 25.00 auf neu Fr. 50.00 und für Ehepaare von Fr. 50.00 auf neu Fr. 75.00 erhöht. Die Verbrauchsgebühren (Gebührenmarken) bleiben unverändert. Die neuen Ansätze befinden sich innerhalb des von der Gemeindeversammlung genehmigten Abfallreglementes der Gemeinde Heimiswil, welches seit dem 01.01.2005 in Kraft ist.

Kehricht		
	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
Gebührenansätze 2020	Fr. 25.00 Fr. 50.00	Fr. 1.60 35 Liter Fr. 2.60 60 Liter Fr. 4.40 110 Liter Fr. 37.80 Containerplomben
Gebührenansätze 2021	Fr. 50.00 Fr. 75.00	Fr. 1.60 35 Liter Fr. 2.60 60 Liter Fr. 4.40 110 Liter Fr. 37.80 Containerplomben

Information über die Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Heimiswil

Die Wasserversorgung Heimiswil führt jährlich die gesetzlich vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen durch. Aufgrund des anhaltenden öffentlichen Interesses rund um die Rückstände des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil resp. dessen Abbauprodukte, die sogenannten Metabolite, haben sich die Verantwortlichen der Wasserversorgung dafür entschieden im Jahr 2020 erneut zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Nebst den 2019 eingeführten Höchstwerten für Trinkwasser, dürfen seit 1. Januar 2020 Produkte, die den Wirkstoff Chlorothalonil enthalten, nicht mehr verkauft werden.

Die Beprobung unserer eigenen Grundwasserfassungen auf der Egg hat ergeben, dass die Belastung des geförderten Trinkwassers sehr gering ist. Die Messwerte betragen 0.002 und 0.036 Mikrogramm pro Liter und liegen somit klar unter dem geltenden Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter. Die Wasserversorgung Affoltern i.E., von welcher wir einen Teil unseres Trinkwassers beziehen hat ebenfalls entsprechende Analysen ihres Trinkwassers durchgeführt. Die gemessenen Werte liegen hier zwischen 0.09 und 0.25 Mikrogramm pro Liter und damit knapp unter bzw. leicht über dem neuen gesetzlich festgelegten Höchstwert. Zudem bezieht die Wasserversorgung Affoltern i.E. ihrerseits Wasser der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung. Deren Probeergebnisse liegen zwischen 0.025 und 0.13 Mikrogramm pro Liter deutlich unter bzw. ebenfalls leicht über dem Höchstwert. Es gilt festzuhalten, dass durch den Konsum des Trinkwassers keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier besteht.

Aufgrund der vorliegenden Analyseresultate gehen wir davon aus, dass weitere Massnahmen ergriffen werden müssen. Zusammen mit dem Kantonalen Laboratorium KL und dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall AWA wird nach Lösungen gesucht und dabei auch aufmerksam die weitere Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben verfolgt. Ausserdem wird die Überwachung der verschiedenen Bezugsorte fortgesetzt und in regelmässigen Abständen Proben entnommen. Das erwähnte Verbot der Anwendung von Chlorothalonil wird mittel- und langfristig dazu führen, dass die Kontamination des Trinkwassers sukzessive zurückgehen wird.

Die Verantwortlichen der Wasserversorgung Heimiswil und der Wasserversorgung Affoltern i.E. stehen in regelmässigem Kontakt miteinander und tauschen die Erkenntnisse laufend aus. Wir werden die Bevölkerung weiterhin über die Ergebnisse der Untersuchungen und die Entwicklungen informieren.

Orientierung aus der Bildungskommission

Klasseneröffnung 2021/22 genehmigt – weiteres Vorgehen

Wie bereits früher im Gemeindeblatt informiert, werden wir wegen der steigenden Schülerzahlen auf dem Zyklus 1/Unterstufe im Schulhaus Heimiswil im Dachgeschoss/Bellevue auf das Schuljahr hin 2021/22 eine Parallelklasse eröffnen. Von den heutigen 27 SuS in der jetzigen Unterstufe wird die Gesamtzahl auf 33 SuS steigen. Wir bilden zwei Parallelklassen mit je 16 bis 18 SuS. Im Kaltacker sind wir mit den geplanten 25 SuS ebenfalls im oberen Überprüfungsbereich.

Schulhaus Heimiswil	Schulhaus Heimiswil	Schulhaus Kaltacker
Parallelklasse 1 USH1	Parallelklasse 2 USH2	USK
OG Obergeschoss, jetziges Klassenzimmer	DG Dachgeschoss, Zimmer Bellevue	Klassenzimmer
1.-3. Klasse, 16-18 SuS	1.-3. Klasse, 16-18 SuS	1.-3. Klasse, 25 SuS

Im übernächsten Schuljahr rechnen wir aus heutiger Sicht bereits mit je 22/23 SuS. Gemäss Planungszahlen führen wir diese Parallelklassen über mehrere Jahre.

Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Parallelklassen wird in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Kommission für das Bildungswesen (KBW) zu einem späteren Zeitpunkt vorbereitet und festgelegt. Wir werden dazu im zweiten Schuljahressementer informieren.

Personalsituation

Die nötigen zwei Stellenausschreibungen sind bereits aufgeschaltet. Wir suchen nach Absprache mit den Lehrpersonen mindestens eine neue Klassenlehrperson und eine zweite Klassenlehrperson oder eine Teilpensenlehrkraft.

Schulhaus Kaltacker – Sanierung Klassenzimmer abgeschlossen

Wir freuen uns, dass in den Sommerferien im Schulhaus Kaltacker vier Klassenzimmer renoviert werden konnten. Am Montag, 10.08.2020 übergaben die Behörden mit einer kleinen Einweihungsfeier die Räume den erwartungsfrohen Schülerinnen und Schülern.



Vor dem Einräumen der Mittelstufe – angepasste Farbgebung pro Klassenzimmer – Montage der neuen Medienanlage



Im hellen, farbenfrohen Kindergarten Kaltacker – das Kreisli auf dem schönen Eichenparkett

Dank dem BärnerJugendTag – Spende von Fr. 1'290.00

Am 30.08.2020 hat der Regionalaussschuss des BärnerJugendTags unser Gesuch zur Ersatzanschaffung eines Outdoor-Tischtennistischs für den Spiel- und Pausenplatz beim Schulhaus Heimiswil bewilligt.

Der robuste, praktische Tisch der Firma Cornilleau wird bereits rege benützt.

Die Jugendtagsammlung führen wir jedes Jahr ernsthaft durch.

Wir danken dem BärnerJugendTag.



Ferienplan der Schule Heimiswil/Kaltacker

Jahr 2020/21			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Mo 10.08.2020	Woche 33
Herbst 2020	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 19.09.2020 - So 11.10.2020	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2020	Kindergarten, 1.-4. Klasse	Sa 14.11.2020 – So 22.11.2020	Woche 47
Winter 2020/2021	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Do* 24.12.2020 - So 10.01.2021	Woche 52-01
Sportwoche 2021	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 13.02.2021 - So 21.02.2021	Woche 07
Frühling 2021	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 10.04.2021 - So 25.04.2021	Woche 15-16
Schulschluss 2021	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr 02.07.2021	Woche 26
Sommer 2021**	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 03.07.2021 - So 15.08.2021	Woche 27-32
	** 6 Wochen	* ganzer Tag	
Jahr 2021/22			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Mo 16.08.2021	Woche 33
Herbst 2021	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 25.09.2021 - So 17.10.2021	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2021	Kindergarten, 1.-4. Klasse	Sa 20.11.2021 – So 28.11.2021	Woche 47
Winter 2021/2022	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr* 24.12.2021 - So 09.01.2022	Woche 52-01
Sportwoche 2022	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 12.02.2022 - So 20.02.2022	Woche 07
Frühling 2022	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 09.04.2022 - So 24.04.2022	Woche 15-16
Schulschluss 2022	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr 08.07.2022	Woche 27
Sommer 2022	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 09.07.2022 - So 14.08.2022	Woche 28-32
		* ganzer Tag	
Jahr 2022/23			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Mo 15.08.2022	Woche 33
Herbst 2022	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 24.09.2022 - So 16.10.2022	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2022	Kindergarten, 1.-4. Klasse	Sa 19.11.2022 – So 27.11.2022	Woche 47
Winter 2022/2023	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr* 23.12.2022 - So 08.01.2023	Woche 52-01
Sportwoche 2023	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 11.02.2023 - So 19.02.2023	Woche 07
Frühling 2023	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr. 07.04.2023 - So 23.04.2023	Woche 15-16
Schulschluss 2023	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr 07.07.2023	Woche 27
Sommer 2023	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 08.07.2023 - So 13.08.2023	Woche 28-32
		* ab 11.00 Uhr	
Jahr 2023/24			
Schulbeginn	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Mo 14.08.2023	Woche 33
Herbst 2023	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 23.09.2023 - So 15.10.2023	Woche 39-41
Herbstunterbruch 2023	Kindergarten, 1.-4. Klasse	Sa 18.11.2023 – So 26.11.2023	Woche 47
Winter 2023/2024	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr* 22.12.2023 - So 07.01.2024	Woche 52-01
Sportwoche 2024	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 10.02.2024 - So 18.02.2024	Woche 07
Frühling 2024	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa. 06.04.2024 - So 21.04.2024	Woche 15-16
Schulschluss 2024	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Fr 05.07.2024	Woche 27
Sommer 2024	Kindergarten, 1.-9. Klasse	Sa 06.07.2024 - So 11.08.2024	Woche 28-32
		* ab 11.00 Uhr	

Die aufgeführten Daten enthalten den ersten und letzten Ferientag.

Am letzten Schultag wird nach Stundenplan unterrichtet.

Schulfrei ist der Freitag nach Auffahrt.

Es ist momentan nicht vorgesehen, den Herbstunterbruch wegen des Lehrplans 21 neu zu regeln.

Termine der Solennität:

Montag, 28.06.2021

Montag, 27.06.2022

Montag, 26.06.2023

Orientierungen aus der Kommission für Gesellschaft und Kultur

Herzliches Dankeschön an Jakob Huber

Im Sommer 2020 hast Du ehrenamtlich in der Region Dreien 14 Eichenbänkli selbst gezimmert und aufgestellt. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur wurde von Deinem Nachbarn Peter Niederhauser auf Dein Werk aufmerksam gemacht. Er hat uns einen Plan mit den Standorten zugestellt, damit wir diese ebenfalls einmal besichtigen können. Anlässlich eines Kommissionsanlasses im August, sind wir dem dann nachgekommen und haben einige Deiner Bänkli besucht.

Für diese tolle Arbeit möchten wir Dir im Namen der Gemeinde Heimiswil herzlich danken!

Vielen Dank Jakob Huber!



Damit auch andere Bürger und Bürgerinnen Dein Werk bestaunen und Freude daran haben können, ist der Plan mit den eingezeichneten Standorten ebenfalls in dieser Ausgabe des Gemeindeblattes publiziert.



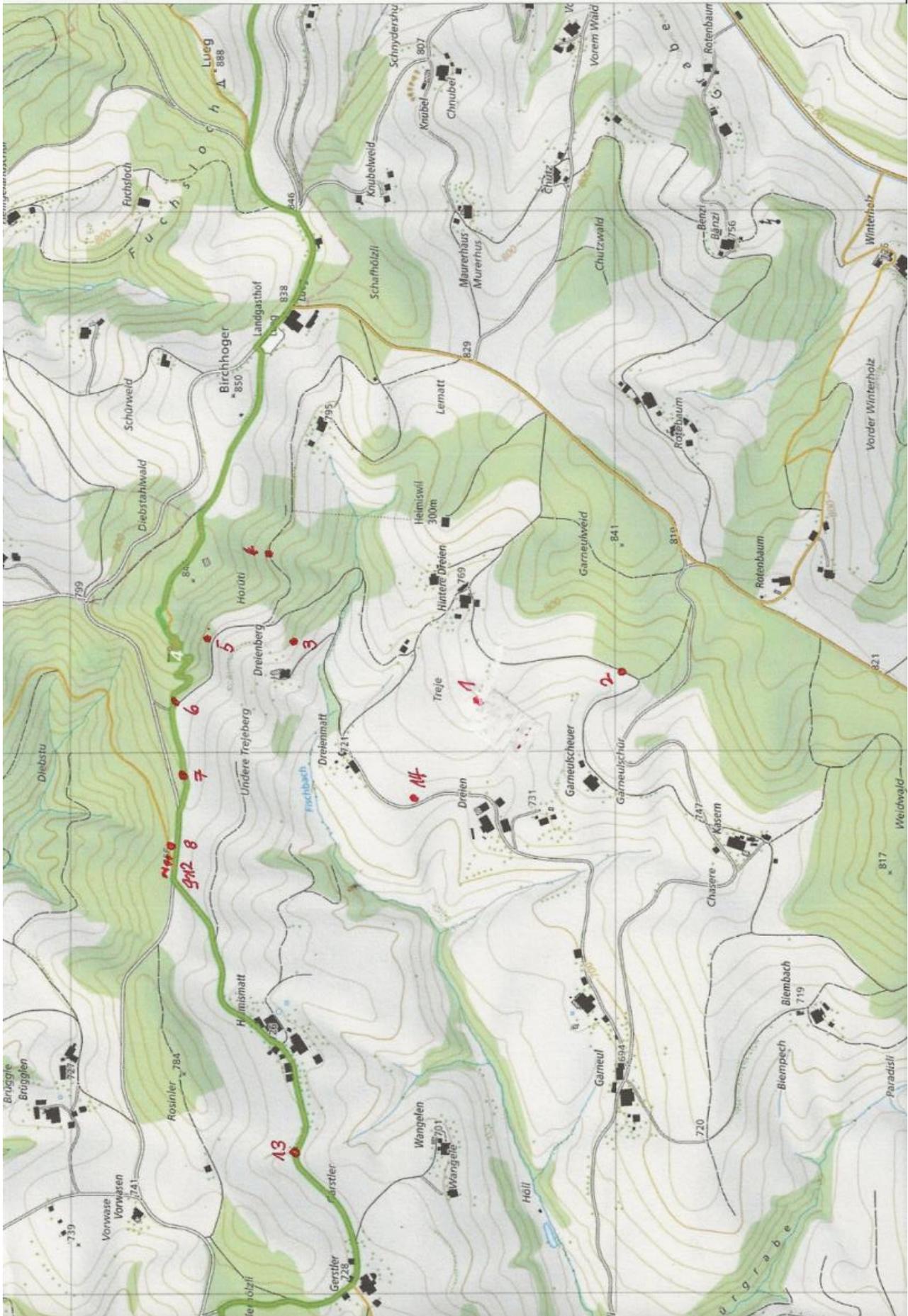
Hock ab, lueg mal – schöns Ämmital



Das isch mi Wunsch – dass gsung hei chunnsch



Lueg nid uf d'Uhr – gniess do d'Natur



Mit mybuxi erweitern und erhalten Sie Ihre Mobilität!



Wir bringen Sie in den Gemeinden Heimiswil, Affoltern i.E., Rüegsau und Hasle b.B. an Ihr Ziel. mybuxi Emmental bringt Sie zum Einkaufen, zum Arzt oder auch auf die Emmentaler Höger zum Wandern. mybuxi bündelt als Plattform Fahrten in die gleiche Richtung und fährt genau dort, wo Sie es brauchen.

Die virtuellen Haltestellen sind zahlreich über alle Gemeinden verteilt. Schauen Sie auf unserer Website www.mybuxi.ch/emmental nach, wo sich die nächste Haltestelle befindet – vielleicht gerade vor Ihrer Haustüre!

Mit unserer mybuxi-App können Sie dann auch gleich Ihre Fahrt buchen – entweder zum Voraus, wenn Ihre Reisepläne schon bekannt sind oder auch spontan, wenn es wieder mal «Chatzehaglet».

Der mybuxi-Bus ergänzt den öffentlichen Verkehr optimal und fährt noch lange in der Nacht, auch wenn der letzte Bus schon in der Garage steht.

Montag–Donnerstag	06.15–00.00 Uhr
Freitag	06.15–01.30 Uhr
Samstag	07.30–01.30 Uhr
Sonntag	07.30–00.00 Uhr

Verein mybuxi Emmental

mybuxi Emmental ist ein Verein und wir sind überzeugt, mit unserem Projekt die Mobilität ökonomisch und nachhaltig zu erweitern. Mit einer Mitgliedschaft in unserem Verein unterstützen Sie diese Idee.

Fahrerinnen und Fahrer

Wir sind auch immer auf der Suche nach Fahrerinnen und Fahrern. Informieren Sie sich auf unserer Website über die Voraussetzungen. Es liegt sogar ein kleines Sackgeld drin!

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen finden Sie aktuell auf www.mybuxi.ch/emmental

Buchen

Buchen Sie Ihre Fahrt bequem über die mybuxi App



oder für CHF 5.00 / Anruf
(zusätzlich zum Ticketpreis)
per Telefon 0900 321 321.

Preise

Einzelfahrt: CHF 5.00
10-er Karte: CHF 45.00
Monatsabo: CHF 50.00

Der Fahrpreis kann direkt im Auto bezahlt werden. Abos sind im BLS Reisezentrum Hasle-Rüegsau sowie in der Emmentaler Schaukäserei erhältlich.

Innovationspartner



Mit Unterstützung von



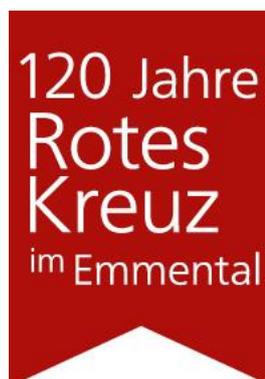
Kooperationspartner



Schweizerisches Rotes Kreuz, Region Emmental

Pionierarbeit im Dienste der Mitmenschen

Im Burgdorfer Hotel Guggisberg legten François Ganguillet und Hermann Merz am 27. September 1900 den Grundstein für das humanitäre Wirken des SRK im Emmental. Mit ihrem Engagement zur Förderung der öffentlichen Gesundheit prägten sie die Entwicklung der Institution wesentlich. Bis heute ist das SRK Region Emmental als eine der kantonalen Regionalstellen lokal stark verankert. Rund 20 Mitarbeitende, 50 Tageseltern und mehr als 420 Freiwillige beraten, betreuen und begleiten Kundinnen und Kunden und fördern so deren selbstbestimmtes Leben.



Lesen Sie mehr zur Geschichte des SRK Region Emmental:

www.srk-bern.ch/de/emmental/120jahre/

Sinnvolles tun – als freiwillige Mitarbeitende:

Möchten Sie regelmässig Menschen im Emmental unterstützen? Wir freuen uns auf Sie: freiwillige@srk-bern.ch

LESEN. SCHREIBEN. RECHNEN. COMPUTER.

Kostengünstige Kurse für deutschsprachige Erwachsene zur Verbesserung der Grundkompetenzen im Lesen, Schreiben, Rechnen und Computer.

Subventioniert durch den Kanton Bern.

Informationen und Beratung:

Tel. 031 318 07 07

www.lesenschreiben-bern.ch

Orientierungen aus dem Fachausschuss Feuerwehr

Übungsdienst 2020

Die Übungen der Feuerwehr Heimiswil konnten aufgrund vom Corona Virus nicht nach Wunsch vom abtretenden Kommandanten durchgeführt werden. Vom 12. März bis am 09. August 2020 mussten insgesamt 18 Feuerwehrübungen abgesagt werden! Sein Abschlussjahr hat sich der Kommandant ganz sicher nicht so vorgestellt.

Die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft konnte jedoch jederzeit gewährleistet werden!

Die Hauptübung vom Samstag, 12. September 2020 musste in einzelnen Gruppen durchgeführt werden. Dazu wurde die Öffentlichkeit von der Übung ausgeschlossen!

Wechsel im Kommando

Der Gemeinderat Heimiswil sowie das Regierungsstatthalteramt Emmental haben per 01. Januar 2021 den bisherigen Vizekommandanten Hans Ulrich Schertenleib, Sandgrube, als neuen Kommandanten der Feuerwehr Heimiswil gewählt.

Er ersetzt den bisherigen Kommandanten Stefan Bieri, Rinderbach, welcher das Kommando 5 Jahre geführt hat.

Ebenfalls wurde Daniel Blaser, Kaltackerstrasse, per 01.01.2021 zum neuen Vizekommandanten gewählt.

Die Gemeinde Heimiswil bedankt sich bei den beiden neu Gewählten für die Bereitschaft, dieses anspruchsvolle Amt zu übernehmen und wünscht ihnen weiterhin eine gute Zusammenarbeit in der Feuerwehr Heimiswil.

Beim abtretenden Kommandanten Stefan Bieri bedankt sich die Gemeinde für die 30 Dienstjahre, welcher er für die Feuerwehr Heimiswil geleistet hat.

Wir wünschen ihm und seiner Familie weiterhin alles Gute.



Beschaffung Schlauchverlegefahrzeug

Aufgrund der Corona Situation hat sich die Beschaffung des neuen Schlauchverlegefahrzeug verzögert. Geplant wäre der Erhalt des Fahrzeuges im August 2020 gewesen. Da das Fahrzeug jedoch nicht geliefert und so der Aufbau nicht gemacht werden konnte, hat sich das Lieferdatum an die Feuerwehr Heimiswil auf Ende Jahr 2020 verschoben.

Orientierung aus der Verwaltung

Aktuelle Situation infolge Coronavirus

Der Schalter der Gemeindeverwaltung Heimiswil ist zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Die Kundinnen und Kunden sind gebeten, die vor Ort gültigen besonderen Schutzvorkehrungen zu beachten. Seit dem 12. Oktober 2020 gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen die Maskenpflicht. Darunter fallen auch Verwaltungsgebäude. Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit. Wir bitten die Bevölkerung, die Schalterkontakte auf das Minimum zu reduzieren.

Die Gemeinden konnten beim kantonalen Führungsstab nach Kontingent von 10 Masken pro Einwohner Schutzmasken bestellen. Der Gemeinderat hat sich entschlossen, die Masken für einen allfälligen Maskennotstand einzulagern.

Auf unserer Homepage www.heimiswil.ch können Sie sich laufend über die aktuelle Lage informieren.

Wir wünschen der Bevölkerung von Heimiswil gute Gesundheit und alles Gute!

Öffnungszeiten über Weihnachten

Die Gemeindeverwaltung bleibt über Weihnachten von **Donnerstag, 24. Dezember 2020** bis **Freitag, 01. Januar 2021** geschlossen.

Tageskarten sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Spar- und Leihkasse Wynigen können bis Mittwoch, 23. Dezember 2020, 11.30 Uhr, abgeholt und erledigt werden.

Ab **Montag, 04. Januar 2021** sind wir wieder zu den ordentlichen Öffnungszeiten für Sie da.

Die Gemeindeverwaltung Heimiswil dankt für Ihr Verständnis. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr!

Rechnungen und Arbeitszeitlisten des Jahres 2020

Wir bitten Sie, Rechnungen, Arbeitszeitlisten, Spesenlisten und andere Forderungen, welche das Jahr 2020 betreffen, bis **Freitag, 04. Dezember 2020** an die Finanzverwaltung zu stellen.

Dies erleichtert die Abgrenzung und die Abschlussarbeiten für das Jahr 2020 wesentlich. Vielen Dank!

Gratulationen

Gratulationsberichte

Wir gratulieren allen Einwohnerinnen und Einwohnern die im nächsten Jahr einen „runden“ Geburtstag feiern können, ganz herzlich! Nebst einem gelungenen Geburtstagsfest, wünschen wir Ihnen gute Gesundheit und viel Sonnenschein.

80 Jahre				
Jörg	Susanna	Heimismatt 338	Kaltacker	15.02.1941
Habegger	Therese	Altenberg 74	Heimiswil	24.03.1941
Schertenleib	Martha	Wil 400	Kaltacker	27.03.1941
Högger	Erwin	Bühl 1	Heimiswil	19.04.1941
Widmer	Jakob	Bruderlohn 72	Heimiswil	27.04.1941
Lüdi	Ernst	Knubelweid 548	Kaltacker	10.05.1941
Oppliger	Hans Ulrich	Niederdorf 5	Heimiswil	21.08.1941
Egli	Fritz	Wil 406	Kaltacker	19.09.1941
Widmer	Otto	Kaltackerstrasse 39	Heimiswil	25.10.1941
Hänni	Ludwig Hermann	Brühlfeld 7	Heimiswil	27.10.1941
Schneider	Andreas	Senggen 76	Heimiswil	27.12.1941
85 Jahre				
Morgenthaler	Rudolf	Brühl 2	Heimiswil	10.03.1936
Briggen	Lea	Brügglen 355	Kaltacker	13.06.1936

90 Jahre				
Widmer	Vreneli	Ferrenberg 351	Kaltacker	15.05.1931
Held	Rosalie	Oelbachrain 278	Rüegsausachen	16.09.1931
Burkhalter	Gottfried Ernst	Wil 401	Kaltacker	12.11.1931
91 Jahre				
Held	Marianna	Garneul 501	Kaltacker	30.10.1930
Leuenberger	Friedrich	Hubli 590	Rüegsbach	17.12.1930
92 Jahre				
Widmer	Margaritha	Krieggasse 12	Oberburg	06.01.1929
Luginbühl	Katharina	Mühle 5	Heimiswil	29.08.1929
Stalder	Verena	Grüttli 57	Heimiswil	19.10.1929
Aebi	Erna	Bern-Zürich-Strasse 38	Koppigen	06.12.1929
93 Jahre				
Neuenschwander	Anna	Rinderbach 570	Rüegsbach	18.10.1928
95 Jahre				
Lüthi	Helene	Störhüsli 15	Heimiswil	30.03.1926
Kneubühler	Frieda	Hubli 591	Rüegsbach	12.05.1926
96 Jahre				
Kobel	Ernst	Haldenstrasse 11	Grünen	09.11.1925
98 Jahre				
Ruch	Marie	Weid 56	Heimiswil	19.04.1923
Bracher	Fritz	Asylstrasse 35	Langnau i. E.	28.11.1923

Veranstaltungskalender

(Vorbehalten bleiben Massnahmen infolge Coronavirus)

November 2020				
28.	13.00 Uhr	Gemeindeversammlung	Turnhalle Heimiswil	Gemeinderat Heimiswil
Dezember 2020				
02.	13.30 Uhr	Weihnachtsfeier organisiert von den Landrauen Heimiswil	Landgasthof Löwen	Kirchgemeinde Heimiswil
06.	10.30 Uhr	Kirchgemeindeversammlung	Kirche Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
Januar 2021				
02.	19.30 Uhr	Bärzelstagskonzert mit Branimir Slokar	Kirche Heimiswil	Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Heimiswil
23. + 24.		Konzert	Rüegsbach	Musikgesellschaft Rinderbach
27.	13.30 Uhr	Nachmittag 60+, Gertrud und Andreas Gasser zeigen Bilder zum Vortrag ihrer Geschichte "Heimatlose Äplerfamilie"	Terrassenzimmer Schulhaus Heimiswil	Kirchgemeinde Heimiswil
29. - 31.		Konzert	Affoltern	Musikgesellschaft Rinderbach
Februar 2021				
24.	11.30 Uhr	Mittagessen 60+	Restaurant zur Säge, Rinderbach	Kirchgemeinde Heimiswil
26.	18.00 Uhr	Saujasset	Turnhalle Heimiswil	HG Busswil bei Heimiswil
März 2021				
07.	ganzer Tag	Unihockeyturnier KF 4. Liga	Turnhalle Heimiswil	TV Heimiswil
12. / 13. / 14.	Fr + Sa, 20.00 Uhr So, 13.30 Uhr	Unterhaltungskonzert	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
17.	13.30 Uhr	Nachmittag 60+ Zwirbeln mit musikalischer Begleitung	Restaurant zur Säge, Rinderbach	Kirchgemeinde Heimiswil
29.	ab 16.00 Uhr	Frühjahressammlung Papier/Karton/Altmittel	Werkhof / Schulhaus Kaltacker	Schule Heimiswil
30.	bis ca. 16:00 Uhr	Sammeltag	Werkhof / Schulhaus Kaltacker	Schule Heimiswil
April 2021				
10.	8.00 - 17.30 Uhr	Schiedsrichterkurs Fit + Fun	Turnhalle Heimiswil	TBOE Turnverband Bern Oberaargau - Emmental
24	12.00 - 17.30 Uhr	Schiedsrichterkurs Fit + Fun	Turnhalle Heimiswil	TBOE Turnverband Bern Oberaargau - Emmental

Mai 2021				
08.	12.00 - 17.30 Uhr	Schiedsrichterkurs Fit + Fun	Turnhalle Heimiswil	TBOE Turnverband Bern Oberaargau - Emmental
Juni 2021				
18. / 19. / 20.		Waldfest Rotenbaum	Rotenbaum	Musikgesellschaft Rinderbach
25. / 26. / 27.		Verschiebe Datum Waldfest Rotenbaum	Rotenbaum	Musikgesellschaft Rinderbach
Juli 2021				
August 2021				
September 2021				
Oktober 2021				
16. + 17.	Sa, 18.00 Uhr So, 11.00 Uhr	Oktoberfest	Turnhalle Heimiswil	Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker
30.	ab Fr, 13:00 Uhr	Stellung der Container für Sammlung (Papier Karton)	Werkhof Heimiswil	Schule Heimiswil
31.		Herbstsammlung mit Muessuppe	Werkhof Heimiswil	Schule Heimiswil

Gemeindeverwaltung Heimiswil, Livia Siegenthaler, Tel. 034 420 40 44 / l.siegenthaler@heimiswil.ch

Telefon: 031 301 55 52
Telefax: 031 302 79 93
h.r.mueller@bluewin.ch

H.R. MÜLLER^{AG}

3047 Bremgarten, Hangweg 23

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau

Siedlungsentwässerung, Kataster
Wasserversorgung, Strassenbau,
Gesamterschliessung, Beratungen



Flückiger



A. Flückiger AG Transporte - 3417 Rüegsau

Tel. 034 / 461 14 02 Fax. 034 / 461 16 10

Mail: info@flueckigerag.ch

Nah- und Ferntransporte

Strassenreinigung - Kehrrichtabfuhr

Kehrricht-Container-Verkauf

Neu, laufend zu verkaufen
Legereife Junghennen vom Bauernhof
braune, weisse, sperber, schwarze
Familie Matile, 3413 Kaltacker
034 424 01 76 www.gutisberg.ch



HALLER JENZER



Fortschritt im
Druck für
eine rundum
gelungene
Drucksache.

Haller+Jenzer AG
Druckzentrum
Buchmattstrasse 11
Postfach
CH-3401 Burgdorf
Tel. 034 420 13 13
Fax 034 420 13 10

Zeitungsdruck

Akzidenzdruck

Kopierservice

«Copy Corner»